Unpartheyische
Critik
über
Juristische Schriften
inn- und außerhalb Deutschland.

Sechster Band, Fünftes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1758.

I.

Christian Fr. Georg Meisters

ordentlichen Lehrers der Rechte und der Juristenfacultät Beysitzers zu Göttingen ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Teutschland. Erster Theil. Göttingen im Verlag Victorin Boßiegels 1758. 4to 18. Bogen.

Schon im Jahre 1755. entschloß sich der gelehrte Herr Prof. Meister, zum Gebrauch seiner Vorlesungen Principia juris criminalis Germaniae communis durch den Druck bekannt zu machen: die wir in einem der vorhergehenden Stücke, mit verdientem Lobe, recensirt haben. *) Hier aber wollen wir zu deren Empfehlung nur noch dieses sagen, daß der Herr Geheimde Rath Böhmer in der Vorrede, welche er seiner neuen Ausgabe der Carpzovischen Practicae rerum criminalium, einem Werke, welches bey allen Criminalisten einen großen Werth erhalten muß, denen zeither auf der einen Seite das dictatorische Ansehen eines einzi-

*) S. des 5. Bandes 3. Stück p. 204.

gen Rechtsgelehrten in einer so wichtigen Wissenschaft, auf der andern die sophistische Tadelsucht einiger seiner Gegner, Oldekopps und seiner Schüler so lange beschwerlich gefallen, daß Herr Böhmer diese Anfangsgründe allen ihren Vorgängern, auch der Engauischen Einleitung, vorzieht. Die gütige Aufnahme derselben hat den Herrn Verfasser bewogen, eine ausführliche Abhandlung der allgemeinen peinlichen Rechtsgelehrsamkeit in Teutschland auszuarbeiten. Sie soll, in einigen Theilen, welche einander alle halbe Jahre folgen werden, an das Licht treten, und beym Beschluß durch eine Vorrede zu dem ganzen Werke gerechtfertiget, auch durch ein vollständiges Register brauchbar gemacht werden. Hier wird der Anfang mit der Erklärung des peinlichen Processes und zwar mit dem ersten Abschnitte derselben, nehmlich der Vorbereitung zu dem Processe, gemacht. Wer diese Arbeit nur darum als etwas überflüßiges verwerfen wollte, weil schon verschiedene große Männer in dieser Materie geschrieben haben; dem müßten die immer noch darinne gelassenen Lücken unbekannt seyn. Solche so viel möglich auszufüllen, scheint Herrn M. lobenswürdige Absicht zu seyn, und die Art, wie er sie zu erreichen gedenkt, wissen wir nicht besser, als mit seinen eigenen Worten auszudrücken. „Meine Bemühungen, sagt

er,

„er, sind, mich der Ordnung und Deutlich„keit zu befleißigen; außer dem allgemeinen „peinlichen Processe auch die den einzelnen „Provinzen eigene Verordnungen und Ge„wohnheiten vorzutragen; Alles, so viel „möglich, aus seiner Quelle herzuleiten; „nicht bey den allgemeinen Sätzen stehen zu „bleiben, sondern auch die besondern Fälle, „die sich in peinlichen Verfahren zutragen „können, zu erörtern; das Amt eines pein„lichen Richters, Aktuarius, Advocaten „und Defensors sowohl überhaupt als in ei„ner jeden Stellung des Processes zu bestim„men; bey aller Gelegenheit zur formular „Rechtsgelehrsamkeit die nöthige Anleitung „zu geben; kurz! den mir nur möglichen „Grad der Vollständigkeit zu erreichen."

Wer sich nur in diesem weitläuftigen Theile der Rechtsgelahrheit mit Gründlichkeit und unter steter Anwendung der Regeln auf die vorkommenden Fälle, zween Eigenschaften, welche bey jedem rechtschafnen Criminalisten unzertrennlich und doch so selten auf der Catheder sowohl als in denen Gerichtsstuben behörig vereiniget sind, umsieht; der wird gar leicht wahrnehmen, wie viel die teutsche peinliche Rechtsgelahrheit, gleich der Iurisprudentiae feudali, dadurch verlohren hat, daß sie bis auf die neusten Zeiten, da Kemmerich und Gärtner den

ersten Schritt gewaget haben, nicht besonders und systematisch abgehandelt, sondern immer nur im Vorbeygehen berühret worden. Zwar ist die Anführung zum Processe noch dasjenige Feld, welches am ersten und besten angebauet worden. Aber alle die dahin gehörigen ältern Schriften haben diejenigen Fehler, denen der Herr Prof. in der hier angeführten Stelle mit einer ungemein bescheidenen Wendung Erwähnung thut: Und wenn sie solche auch nicht hätten, so verdienet doch allezeit der Proceß einen vollständigen und deutlichen Commentarium vor allen andern, da in solchem zuweilen Personen arbeiten müssen, welche weder Lust noch Geschicklichkeit genug haben, aus vielen ihnen oft unverständlichen Büchern dasjenige mühsam hervor und zusammen zu suchen, was sie doch zu ihrem Unterrichte so nöthig brauchen. Der Herr V. leistet daher der Welt; denn an dieser Wissenschaft nimmt nicht nur der Gelehrte, sondern alle Stände nehmen Antheil daran; einen beträchtlichen Dienst, wenn er uns nach dem Plane, welchen er sich hier entwirft, vollständigere und mehr zusammenhangende Abhandlungen liefert, als wir von denen Herrn Böhmer und Engau in ihren Anleitungen und von denen Herrn Berger und Leyser in ihren einzelnen Anmerkungen, welche doch itzt den Schatz unserer Iurisprudentiae criminalis

aus-

ausmachen, fordern und erwarten dürfen. Zwar können wir noch nicht sagen, daß dieser Plan in den Bogen, welche wir vor uns haben, ausgeführet sey. Durch eine solche Schmeichelen würden wir selbst dem Herrn V. mißfallen, da uns noch nichts, als eine Vorbereitung zum peinlichen Processe in die Hände gegeben wird. Allein aus dem, was wir gelesen haben, und was der H. V. sonst geschrieben, können wir alles hoffen, und in dieser Erwartung müssen wir unser Urtheil über das Werk selbst wenigstens so lange uns vorbehalten, biß ein ganzer Theil der peinlichen Rechtsgelahrheit abgehandelt ist.

Die Vorbereitung zum peinlichen Processe, welche uns hier als der erste Abschnitt des ersten Theils geliefert wird, ist wieder in sechs Hauptstücke zergliedert. Das erste Hauptstück handelt von den peinlichen Gerichten und dem Rechte sie zu bestellen. Herr M. setzet den Begriff des Gerichts zum Grunde, nach welchem es in einer gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen besteht, und hoffet mit Recht, daraus alles, was von dessen besondern Eigenschaften zu sagen ist, herleiten zu können.

Wir bemerken bey diesem Abschnitte vornehmlich wie dasjenige, was aus der teut-

schen Geschichte angeführet ist, bey aller Kürze doch dadurch besonders deutlich und brauchbar wird, daß die Ausübung der peinlichen Gerichte immer nach denen verschiedenen Ständen unterschieden worden.

Das zweyte Hauptstück suchet zu bestimmen, was peinliche Sachen sind. Hierbey wird die bekannte Leyserische Meynung von dem Unterschiede derer causarum criminalium nach dem Römischen Begriffe und derer peinlichen Sachen zu ihrem nicht geringen Vortheile ins Licht gesetzet, auf Sachsen besonders gesehen, und ein Verzeichniß derer Strafen, welche zu unsern Zeiten außer Sachsen für peinl. gehalten werden, geliefert.

Von dem peinlichen Richter und dessen gesetzlichen Eigenschaften und Pflichten überhaupt, wird im dritten; von den Schöppen im vierten; von dem peinlichen Gerichtsschreiber oder Actuario im fünften Hauptstücke gehandelt. Das sechste Hauptstück beschließt mit einigen Anmerkungen vom Scharfrichter und andern Personen, welche dem peinlichen Gerichte dienen.

Einen umständlichern Auszug unsern Leser hier vorzulegen dürfte überflüßig und unangenehm seyn. Wenn wir versichert haben, daß wohl nicht leicht eine zu denen abgehandel-

delten Materien gehörige Frage unbeantwortet gelassen worden, wobey der H. V. allemal die besten und gründlichsten Schriften von jeder einzelnen Materie, nach seiner großen Belesenheit, anführt; so wird jeder nicht ganz unwissender Leser von selbst, was er unter denen angezeigten Rubriken zu suchen hat, schließen können, und neben vielen eleganten, seltnen, auch neuen Anmerkungen dasjenige, was gemeiner und schon öfterer gesagt ist, einem Werke nicht zum Fehler anrechnen, für welches vermöge seiner Einrichtung und Absicht der größte Lobspruch ist,

Aeque pauperibus prodest, locupletibus aeque.

II.

D. Ioann Wunderlich

De Veterum popinis Commentatio, in qua quaedam notabiliora juris ciuilis & aliorum veterum scriptorum loca illustrantur. Jenae Litteris Schillianis 1756. 4. 5 Bogen.

Da von der Kenntniß der Popinarum bey den alten Römern die Erklärung verschiedener Stellen des bürgerlichen Rechts und der alten Auctoren abhanget, hat der gelehrte und fleißige Herr Verfasser es der Mühe werth geachtet, davon zu handeln, und daraus einige der merkwürdigsten Stellen zu erläutern. Erstlich wird gewiesen, daß Popina ein Ort gewesen sey, wo man gekochte Speisen öffentlich verkauft:
p. 4. es wird dabey gezeiget, daß sie von Cauponis und Diuersoriis, als welche nicht öffentlich gehalten worden, auch nicht nur dazu gedienet, Leute zu speisen, sondern auch zu beherbergen, sehr unterschieden gewesen; ob sie gleich von den meisten und größten Gelehrten, vermengt werden. Bey dieser Gelegenheit aber wird auch zugleich von der Etymologie des Worts popina und caupona geredet. Ferner wird dargethan, daß

die popinae mit unter die Häuser gerechnet werden müssen, und nicht unter die cellas und tabernas, wie einige behauptet haben. Den in den Pandekten selbst in L. 41. §. D. de legat. 1. werden sie unter den aedificiis begriffen. Hierauf lehrt der H. V. daß in p. 11
Rom unzählige popinae gewesen, daß diese von Wollüstigen und delicaten Schwelgern Tag und Nacht besucht worden, und daher auch pervigiles popinae bey dem Juvenali genennt werden: ob es gleich darinn eben nicht sonderlich reinlich und sauber ausgesehen hat; daß ferner diese Oerter zu allen Zeiten für verdächtig, unanständig und schändlich gehalten worden; welches aus L. 21. §. 11. D. de recept. arbitr. dargethan wird, als in welcher popina so gut als lupanarium für einen schändlichen Ort angegeben wird, wohin ein Schiedsrichter die Partheyen nicht bescheiden könne. Denn die popinae sind meistentheils auch Hurenhäuser zugleich gewesen. Hieher gehört auch die Stelle Paulli L. 26. D. de iniur. & famos. libell. wo der Jurist sagt: Si quis seruum meum vel filium ludibrio habeat, licet consentientem, tamen ego iniuriam videor accipere, 21
veluti si in popinam duxerit illum, si alea luserit. cet. Der H. V. widerlegt bey dieser Stelle den berühmten Jensium und zeigt, daß ludibrio habere hier gar wohl von dem abscheulichen Laster der Päderastie verstanden wer-

werden könne, weil andere dergleichen Wor-
te illudere, ludificari, wie bey den Grie-
chen ὑβρίζειν, ἐμπαίζειν u. a. von diesem und
andern ähnl. Lastern gebraucht werden. Das
übrige, so der H. V. zu Erläuterung dieser
Stelle beybringt, müssen wir des Raums
p. 28. wegen übergehen. Nachdem wird von dem
H. V. ein Text Justiniani Nov. CXVII. c.
15. pr. aus den Alterthümern der popina-
rum erläutert, und darauf von der Juris-
diction über die popinas geredet, und end-
lich mit einer kurzen Geschichte von den
Schicksalen der popinarum zu Rom der
Schluß gemacht. Die Gerichtsbarkeit über
die popinas haben die Aediles gehabt, so wie
über alle dergleichen Häuser und Oerter.
Die Schicksale der popinarum aber sind fol-
gende. Weil die Schwelger Tag und Nacht
in den popinis saßen, und ihr Vermögen da
verthaten, hat man endlich darauf gedacht,
die popinas, und die Garköche, einzuschrän-
ken. Tiberius hat dieses zuerst gethan. Suet.
c. 34. Claudius hat die popinas gar aufge-
hoben, und verboten. Nero gestattete sie
zwar, befahl aber doch weiter nichts, als
Gartengewächse und Brühen zu verkaufen;
35. welches Vespasianus erneuert hat. Endlich
hat Domitianus die popinas gänzlich aufge-
hoben, und abgeschafft, daß man seit seiner
Zeit in den Scriptoribus von den popinis
nichts mehr gedacht findet.

Wir

Wir haben diese schöne und angenehme Abhandlung kurz recensiren müssen, weil wir befürchten müssen, es möchte uns zu den noch übrigen der Raum fehlen; hoffen aber unsere Leser werden auch aus der kurzen Recension schon zur Gnüge ersehen, daß sie lesenswürdig, und denen andern Schriften des Herrn Verfassers, an Gründlichkeit, und Gelehrsamkeit, vollkommen ähnlich sey.

III.

D. Carl Friedrich Walchs

Vorbereitungsgründe zur teutschen bürgerlichen Rechtsgelahrheit. Jena gedruckt und zu haben bey Peter Fickelscheern 1757. 5. Bogen in 4to.

Aus den mancherley Rechten entstehen die verschiednen Theile der Rechtsgelahrheit. Unter diesen verdienet die teutsche bürgerl. Rechtsgelahrheit geachtet zu werden. Diese ist eine Wissenschaft das teutsche bürgerl. Recht hinlängl. zu erklären, und es auf die vorkommenden Fälle anzuwenden: das teutsche bürgerl. Recht aber ist ein Innbegriff aller derjenigen rechtl. Sitten und Gewohnheiten, welche in Teutschland entstanden, und daselbst in mehrern Republiken gemein geworden sind. Da der H. V. es einen Innbegriff rechtl. Sitten und Gewohnheiten nennt: so entfernt er sich dadurch von der Meynung der meisten Rechtslehrer, daher sucht er die seinige, theils durch historische Gründe, theils aus dem Begriff der Staatsverfassung des teutschen Reichs und einigen darauf gebauten Schlüssen zu bestätigen. Was jenes anlanget, so erhellet von den ältesten Zeiten aus des Tacitus Zeugniß de Mor. Germ. c. 19. und

aus den Verläumdungen der Römer wider die Teutschen beym Tacitus Hist. L. IV. c. 16. und Pomp. Mel. libr. III. c. 6. daß die guten Gebräuche den Teutschen allein die Richtschnur ihrer Handlungen gewesen sind. Die aufgeschriebenen Gesetze die im 5ten Jahrhunderte mode wurden, waren nichts anders als die Sitten und Gebräuche eines jeden Volks, und das Aufschreiben hatte nur die Absicht sie der Vergessenheit zu entreißen, denn man weis aus verschiednen Zeugnissen z. B. aus der praefat. pact. legis Salicae und aus Eginhardi Vit. Car. M. c. 79. daß die Sitten eines jeden Volks der Stoff zu ihren Gesetzen gewesen. Carl der Große nennt solche Gesetze selbst ein Gewohnheitsrecht L. VI. Capitular. §. 366. Das eigne Recht, das jedes Volk, die Salier, Ripuarier, Alemanner, Bajuvarier u. s. w. von den Fränkischen Königen erhalten haben, sind eines jeden väterl. Gebräuche gewesen: man trifft auch in den niedergeschriebenen Salischen und Ripuarischen Gesetzen hin und wieder solche Gewohnheiten an, die Tacitus bereits den Teutschen zugeeignet, wie die vom Heergewette, Gerade, Morgengabe, Wehrgelde. Folglich sind solche Gesetze nur, weil sie öffentlich gegeben worden, und in Ansehung des Volks, für die sie gehörten, für niedergeschriebene Gesetze zu achten; in Betracht ganz Teutschlands

aber

aber enthalten sie bloß Sitten. Daher erlitten sie in Ansehung ihrer Verbindlichkeit, keine Veränderung, ob sie gleich nach Erlöschung des Carolingischen Stammes zu gelten aufhörten. Denn dieses Schicksal betraf sie nur, in so fern sie geschriebne Gesetze waren: die guten Sitten und Gewohnheiten aber, die sie enthielten, blieben und wurden gleichsam in vorigen Stand gesetzt. Zu Ende des 12ten und zu Anfange des 13ten Jahrhunderts fing man wieder an geschriebenen Gesetzen zu gehorchen, und zwar denen, die das heutige Teutsche Recht ausmachen, allein auch diese waren zu Papier gebrachte Landesgebräuche, die wegen der eindringenden fremden Gesetze vor dem Untergange bewahrt werden sollten. Es geschahe dieses Theils durch Privatpersonen, wohin der Sachsen- u. Schwabenspiegel gehöret, theils mit obrigkeitl. Willen und Vorbewust, wohin man die Landesgesetze und Stadtrechte rechnen muß, die auch deswegen terrae, burgensium consuetudines, instituta majorum, Gebräuche, ordela, vsagia, Wonheiten genennet werden, auch heutiges Tages der Länder Sitt und Gewohnheiten, der Churfürsten, Fürsten und Stände wohlhergebrachter rechtmäßige und billiger Gebrauch, die alten Gebräuche, löbl. Sitten und Herkommen, Statuten und Gewohnheiten heißen. Es ist ferner aus der Staatsverfassung des

teut-

teutschen Reichs zu ersehen, daß kein anderes teutsches Recht gedacht werden könne, als ein solches, das aus guten Sitten und Gebräuchen besteht. Das teutsche Reich besteht aus vielen an Größe und Macht einander ganz ungleichen Republiken; jede hat ihre besondre Rechte, und vollkommne Macht Gesetze zu geben. Folglich kann das Recht einer Republik darinnen nur von dieser nicht aber von Teutschland überhaupt benennet werden. Nennt man es ein teutsches Recht, so müssen eigentlich alle in Teutschland begriffne Republiken daran Theil nehmen, oder es muß wenigstens zwoen verschiedenen Republiken gemein seyn. Da aber in diesem letztern Falle, die zwoen Republiken in Ansehung der Gebung bürgerlicher Gesetze für freye Völker anzusehen sind; So muß ein dergleichen Recht für ein gemeinschaftliches Gesetz angenommen werden, das freye Völker machen. Solches wird zwischen ihnen als eine Sitte und Gebrauch eingeführet. Folglich muß ein jedes teutsches Gesetze, das entweder in allen oder mehrern Republiken gilt, als ein Gebrauch eingeführet werden, es mag stillschweigend oder ausdrücklich geschehen. Das letztere trifft man in Privatreichsgesetzen an, denn bey diesen vereinigen sich nur die Reichsstände, daß ein jeder in seinem Lande etwas gleichmäßiges einführen wolle, und ohne diese Ein-

willigung werden eines Reichsstandes Unterthanen zu einen solchen Gesetze nicht verbunden, der Reichsstand kann es auch in seinem Lande nach Willkühr abschaffen.

Nach diesem bißherigen doppelten Beweise, daß das teutsche Recht nur Sitten und Gebräuche enthalte, zergliedert der H. V. seine obige Erklärung in diese 4 Sätze: 1) das teutsche Recht besteht in rechtlichen Sitten und Gebräuchen, daher muß die Eintheilung in ein geschriebenes und ungeschriebenes Recht mit Behutsamkeit angewendet werden, und eigentlich hat sie gar nicht statt; weil die verschiedne Art der Einwilligung des Obern, worauf sie sich gründet, auf das teutsche Recht nicht paßt. 2) Die rechtlichen Sitten und Gebräuche müssen in Teutschland entstanden seyn. Also gehört nicht alles was in einem teutschen Gesetze aus fremden Rechten angenommen worden zum teutschen Rechte: Es kann auch keine Verjährung ein Recht zu einem teutschen machen: So gehört z. B. die in Sachsenspiegel befindliche Lehre vom Eigenthume der in einem Flusse entstandnen Insel nicht zum teutschen Rechte, weil sie Repgov aus dem Römischen genommen hat. 3) Diese Sitten müssen daselbst mehrern Republiken gemein geworden seyn. Daraus entsteht das allgemeine teutsche Recht, wenn sie allen Repu-

blikev,

bliken, und das besondre, wenn sie einigen eigen sind. Es giebt auch wirklich ein allgemeines teutsches Recht, und man kann dahin die Lehre von den Handwerkern, Leibeignen und dem Einstandsrechte rechnen. Einzelne statutarische Verordnungen machen kein besonderes teutsches Recht aus, dieses aber findet sich, wenn nur in den wesentlichen Theilen des Herkommens eine Gemeinschaft zwischen einigen Republiken ist, ob auch gleich ein Unterschied in dem Außerwesentlichen ist. 4) Die rechtlichen Sitten und Gebräuche dürfen eben nicht so gemein geblieben seyn, welches wegen der ächten teutschen Gewohnheiten zu merken ist, die nachher von den fremden Gesetzen verdrungen worden: z. E. die erst in Solmischen durch das Landrecht abgeschaffte Weise ein Testament ungehabt und ungestabt zu machen, das noch im Hollsteinischen übliche Einlager.

Hierauf redet der H. V. von den beyden Beschäfftigungen der teutschen Rechtsgelahrheit, der Auslegung u. Anwendung. Bey jener muß der Jurist sich erst bekümmern, ob etwas eine teutsche Sitte sey, worzu eine grammatische und logicalische Erklärung gehört; alsdenn folgt die Auslegung die allein logikalisch seyn kann, und den Grund entwickeln muß, warum der Gebrauch eingeführt

führt worden. Bey der Anwendung muß erst das Gesetz bestimmt werden, und weil eine so große Menge von Gesetzen in Teutschland ist, so ist nöthig zu wissen, wie zu erst auf des Orts besondre Statuten; alsdenn auf die Landesrechte; und endlich aufs gemeine teutsche Recht die Anwendung geschehe: Alsdenn muß geurtheilet werden, ob auch die in Frage gekommene Handlung mit dem Falle, wovon in dem teutschen Rechte die Rede ist, übereinstimme.

Das teutsche Recht zu wissen ist eben so nöthig als die Kenntniß des Römischen. Es hat auf eine doppelte Art statt. Einmal wenn eine Sache nach Landesordnungen und Stadtrechten beurtheilt werden soll; das andremal, wenn man sich nach dem gemeinen Gebrauch in Teutschland richtet. Das römische Recht muß einer noch geltenden teutschen Gewohnheit weichen. Es giebt in Teutschland viel Gegenstände von welchen sich die Römer keinen Begriff machen konnten: unter erlauchten Personen, ist das teutsche Recht allein die Richtschnur. Zur Beurtheilung der ächten römischen Rechte muß man der Vermischung halber auch die teutschen kennen lernen; dieses braucht man auch besonders im Peinlichen- und Lehnsrechte. Im Staatsrechte kann man die teut-

teutsche Rechtsgelahrheit unter die Nebenquellen zählen.

Die Mittel zu dieser teutschen Rechtswissenschaft zu gelangen, theilt der H. V in Quellen und Hülfsmittel; jene in Haupt- und Nebenquellen, diese in die natürlichen und künstlichen ein.

Die Hauptquellen sind die aufgeschriebenen teutschen Rechte, sie mögen von Privatpersonen oder auf öffentlichen Befehl aufgesetzt seyn. Sie können in die ältern, mittlern und neuern getheilt werden. Die ältern sind alle vor Abgang des Carolingischen Stammes gegebene Gesetze, theils die Gesetze einzelner Völker, welche entweder in Teutschland, wie z. B. das Salische, Ripuarische, Bayrische, oder nach der Völkerwanderung außer demselben, wie das Burgundische gemacht worden, theils die für Teutschland gegebne Capitularien. Die mittlern begreifen alle teutschen Rechte, die zwischen dem 12ten und dem Ende des 15ten Jahrhundertes gegeben worden, nicht allein die gemeinen, als den Sachsen- und Schwabenspiegel, das Weichbild, Kaiserrecht, Bayrisches Landrecht, sondern auch alle in diesem Zeitpunkt verfertigte Statuten, die Freyburgischen, Soestischen, Lübeckischen, Hamburgischen, Rigaischen, Stadischen,

Augspurgischen, Strasburgischen und Frankfurtischen. Die neuern bestehen in den übrigen Gesetzen die nach der Einführung des Röm. Rechts (so muß es vermuthlich im 17 §. in der letzten Zeile heißen) gemacht worden.

Alle diese Rechte sind theils durch den Druck bekannt worden, theils werden sie in Handschrift aufbehalten. Diese sind fast gar nicht zu haben: Jene sind entweder gleich nach ihrer Verfertigung, oder erst nachher von den Gelehrten herausgegeben worden. Die ersten anzuschaffen kostet ebenfalls viel Zeit und Kosten: In Ansehung der letztern haben einige Gelehrte Sammlungen angestellt, einige selbige Gesetze einzeln der Welt mitgetheilt.

Die Sammlungen betreffen zum Theil die ältern teutschen Gesetze, wie Sichards L.L. Ripuarior. Bajuarior. & Alemannor. Herolds Origin. ac Germanicar. antiquitat. libri, Lindenbrogs Codex LL. antiquar. Georgisch Corpus juris German. antiqui: Zum theil Landesordnungen und Statuten entweder allein, als Saueri Fasciculus judiciarii ordinis singularis; von Ludolph collectio quorundam Statutor. & vrbium Germaniae; Fridr. Esaias von Pufendorf Appendices varior. Statutor. & Jurium; Christ. von Nettelbla Thesaurus Juris Provincial. Statutarii Germa-

Germaniae: oder mit andern zur Geschichte dienenden Schriften, wobey des Schilters Thesaurus Autiquit. German. Leibnitii Scriptor. Rer. Brunsuicensium, von Westphalen Monumenta inedita rer. germanicar. Dreyers vermischte Abhandlungen, Senkenbergs Schriften vor andern gerühmt werden.

Was die einzelnen Gesetze betrifft, hat Eccard die L. Salicam; Gaertner die L. Saxonum, und den Sachsenspiegel heraus gegeben. Einige haben solche Gesetze auch andern Schriften einverleibet.

Bey dem Gebrauche dieser Quellen müssen 2. Abwege vermieden werden. Der erste ist, wenn man zu den Quellen nur solche Gesetze rechnet, so ordentlich bekannt gemacht worden, und heutiges Tages noch als verbindende Gesetze anzusehen sind, der alten teutschen Völker Gesetze ausschließt, und dem Sachsenspiegel auch andern Landrechten nicht einmal einen historischen Glauben beylegen will. Der andere Abweg ist, wenn man der Sache zu viel thut, und alles blindlings für teutsche Gewohnheiten annimmt, die es nicht sind. Die größte Vorsichtigkeit ist bey den Gesetzen nöthig, die nach dem 16ten Jahrhunderte gemacht worden sind.

Zu den Nebenquellen gehören 1) die Geschichtschreiber die glaubwürdig sind, und zu der Zeit des üblichen Gebrauchs gelebt haben z. E. Tacitus, Julius Cäsar, auch die mittlern die man im Freher und Buder antrifft. 2) Die Urkunden. 3) Die Sprüchwörter wovon Herzens und Pistorii Sammlungen gerühmt werden. 4) Die Weisthümer, oder der alten Schöpfen gesprochene Urtheile. 5) Die Gesetze benachbarter Völker und deren Gewohnheiten, sowohl die ältern, als die Gothischen, Longobardischen und andere, als auch die neuern, z. E. die heutiges Tages in England, Schweden, Holland, Frankreich und Schweiz gelten, und auf einem Gewohnheitsrechte beruhen.

Die natürlichen Hülfsmittel sind das Gedächtniß, Einbildungs- und Beurtheilungskraft. Die künstlichen die Lesung gewisser Bücher, und die Kenntniß einiger Wissenschaften.

Von den Büchern macht der H. V. 3. Classen. In die erste setzt er die, welche die Geschichte des teutschen Rechts vortragen, entweder ganz, oder nur zum Theil. Die Generalscribenten haben entweder das teutsche Recht mit andern Theilen der Rechtswissenschaft verknüpft, wie Struv, Brun-

Brunquell, Heineccius, Kopp, Knor, und Hellfeld, oder sie haben allein des teutschen Rechts Geschichte vorgetragen, wie Conring de orig. Jur. Germ. Christ. Gottfr. Hoffmann in Specim. coniecturar. politicar: de orig. & nat. legum germanicar. priuatar. antiquar. Christ. Io. Conr. Engelbrecht de fatis Jurisprud. justitiaeque administrationis in Germania. Die Specialscribenten haben sich um die Geschichte eines Theils der teutschen Gesetze verdient gemacht, bald um die ältern wie z. B. Chifletius de terra & lege salica; Coccejus orat. de lege salica; Pufendorf de legibus salicis; Weidler de natali solo Legis Salicae; und Vertot im Discours sur l'origine des loix saliques bald um die mittlern, wie Rink de Speculo Saxonico fonte Jur. Saxon. communis &c. Lambacher de aetate Juris Sueuici &c. Lauhn von dem Alter des Sächsl. Weichbilds rc. bald um die neuern, die noch gelten, bey denen einige die Landesgesetze zum Vorwurf gehabt haben, wie Coler de ortu & progressu Juris Saxonici &c. Lackmanns Rechtsgeschichte beyder Herzogthümer Schleswig und Hollstein; Arpe in Themide Cimbrica; Senkenberg de Jure Hassor. priuato antiquo & hodierno; Harprecht de fontibus Jur. Civ. Würtenbergici; Schoepf de Jure prouinc. March. Badensi; Senckenberg de Legibus gentis Bauaricae; Coer de orig. & progressu Juris Boiici.

ci. Einige haben die Stadtgesetze erklärt, wie Westphalen und Carock das Lübeckische, Richey das Hamburgische, der Hr. von Senkenberg das Frankfurtische, Köler das Nürnbergische, D. Emminghaus das Soestische, und Müldener das Frankenhausische Recht.

In die andere Classe der Schriftsteller gehören die, so das teutsche Recht in einer systematischen Ordnung vorgetragen, entweder blos das ältere wie Henr. Gottl. Franke Jurispr. veter. Germanor. Joh. Friedr. Polacks Systema Jurispr. civ. German. oder zugleich auch das neuere, wie Georg. Baiers delineatio jur. Germ. Heineccii, Engaus und Putters Elem. Jur. Germ. von Senkenberg Anfangsgründe der alten, mittlern u. neuern teutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit, Eisenhards Instit. Jur. Germ. priv.

Die dritte Classe faßt die Schriftsteller in sich, die nur gewisse Theile des teutschen Rechts entweder in einzelnen oder zusammen genommenen Materien abgehandelt haben. Von den letztern werden Schottels, Gerikens, Werlhofs, Hofmanns und Dreyers Bemühungen gerühmet.

Die Wissenschaften sind die philosophischen, besonders aber die teutsche Geschichtskunde,

kunde, die Kenntniß der teutschen und lateinischen Sprache vornehmlich des mittlern Zeitalters, das Recht der Natur, die Kenntniß von der Staatsverfassung des teutschen Reichs, und die Römische Rechtsgelahrheit.

Diese Vorbereitungsgründe des Hrn. V. zeugen zur Gnüge desselben gute Einsicht in die teutsche Rechtsgelahrheit, und man kann sich mit Grunde von ihm versprechen, daß nicht nur alle seine Bemühungen zur Aufnahme dieser Wissenschaft sehr nützlich seyn, sondern daß auch diejenigen, welche seiner Vorschrift folgen, eine gründliche Kenntniß in der teutschen Rechtsgelahrheit erlangen werden.

IV.

Herrn Prof Christoph Saxens Antwort auf des Herrn D. Christ. Wilhelm Küstners Schreiben an den Herausgeber der unpartheyischen Critik ꝛc.

Ewr. H. bin ich für die Uebersendung desjenigen Stückes ihrer unpartheyischen Critik sehr verbunden, worinnen einige Zweifel gegen meine unlängst ausgegebene Erläuterung der Muratorischen Inscription, oder vielmehr gegen einige Ausdrücke derselben erreget worden. Das Widersprechen und Vertheidigen ist zwar gemeiniglich von so einer Art, daß es zum öftern mehr die Eigenliebe und Ruhmbegierde, als die Untersuchung der Wahrheit, zum Grunde führet: allein wenn das letztere allein beobachtet wird, so ist ein Federstreit nützlich, und setzet gewisse Materien in ein mehreres Licht, die außer demselben vielleicht etwas zweifelhaft würden geblieben seyn. Unerachtet ich nun von Partheyschaft und Zwist ganz kein Freund bin, so sind mir doch die Anmerkungen des Hrn. D. Küstners so gründlich und bescheiden vorgekommen, daß ich nicht nachlassen können meine Gedanken darüber mit der-

derjenigen Hochachtung, die ich der Gelehrsamkeit und übrigen guten Eigenschaften des Herrn Verfassers schuldig bin, Ewr Hoch-Edelg. zu eröffnen. Vielleicht sind unserer beyden Meynungen so sehr nicht mit einander streitig, oder sie können leichtlich zur Uebereinstimmung gebracht werden. Denn was die Grammaticalische und Juristische Bedeutung des Worts Antestati anbetrifft, giebt mir der Herr Doctor Beyfall, daß es nicht derjenige gewesen, welcher andere zu Zeugen aufgefordert, sondern derjenige, welcher zum Zeugen angerufen worden, welches ich aus den anmerklichen marmore Herenniano sattsam erwiesen, und daher hoffe, man werde hinführo von dem bißher allgemeinen, und so tief eingewurzelten, Vorurtheil einmal abgehen. Weil ich aber in oberwähnter academischen Streitschrift gesagt hatte, daß M. Herennius Agricola als derjenige, qui monumenti ollaria & cineraria mancipio acceperat, den Tiberium Iulium Erotem antestirt, das ist, mit Berührung des Ohrs zum Zeugen und Unterhändler dieses feyerlichen Contracts gebraucht habe, zugleich aber auch denselben M. Herennium der Kürze und Deutlichkeit halben mit dem Namen des emtoris belegen müssen, sowirft der Hr. D. Küstner zwo besondere Fragen auf, erstlich: ob man wohl in ritu mancipationis die Berührung des Ohres möchte

möchte beobachtet haben, zweytens, ob der antestatus von dem emtore familiae unterschieden sey. Was die erste anbelangt, so scheint der Herr Doctor in Zweifel zu ziehen, daß man sich desselben Gebrauchs in der mancipation bedienet habe, unerachtet solcher vermöge der Horatianischen Beschreibung 1. *Serm.* IX. 76. 77. bey der in jus vocatione allerdings behauptet werden muß. Die Beweise hiervon sind diese, weil *Cajus*, *Iustinianus*, und *Theophilus* an solchen Oertern, wo sie die mancipation ziemlich umständlich beschrieben, dieselbe Gewohnheit mit Stillschweigen übergangen, das einige Zeugniß aber des *Clementis Alexandrini* von den ἐπιψαύσεσι τῶν ὤτων in re testamentaria per aes & libram nicht hinlänglich genug sey die ermangelnde Bekräftigung der alten Rechtsgelehrten zu überwägen. Ich bekenne zwar, daß in den Ueberbleibsalen der alten Rechtsgelehrten keine Spuren von der tactione und prehensione auriculae in mancipationis formula zu finden seyn, ingleichen daß es darum nicht schlechterdings folge, wenn die Römer bey der in jus vocatione jemand durch Berührung des Ohrs zum Zeugen angerufen, daß sie derhalben solches auch nothwendig in der mancipation hätten in Obacht nehmen müssen, weil auch Anfänger in den Alterthümern begreifen können, daß die vocatio in jus von einer ganz andern Na-

tur und Beschaffenheit, als die mancipatio, gewesen sey. Allein es folget auch im Gegentheil nicht, daß wenn in locis propriis & maxime idoneis ein Umstand in den Gebräuchen der alten Römer vorbeygelassen worden, solchen aber ein anderer Schriftsteller, obgleich von einer ganz unterschiedenen Gattung der Gelehrsamkeit, angemerket hat, daß, sage ich, darum ein argumentum negatiuum a silentio petitum die Glaubwürdigkeit eines andern Zeugen entkräften sollte. Denn so man denjenigen Umständen allein Beyfall zu geben schuldig wäre, die uns, es sey aetatis ejusdem, oder ejusdem argumenti Scriptores erzählleten, wie gering würde nicht die Anzahl mancher Zergliederungsstücke der Historie und Alterthümer seyn, die Glauben verdieneten, weil es öfters geschieht, daß der eine Skribent, welcher, unserer Meynung nach, darvon ex professo hätte handeln müssen, etwas vorbeygeht, das ein Anderer sowohl von späterern Zeiten als von ganz ungleicher Materie angemerket hat. Wie würde es doch mit so manchen Begebenheiten der ältesten Römischen Geschichte und Gebräuche stehen, wenn wir alles allein z. E. aus *Livio*, *Dionysio Halicarnasseo*, *Suetonio*, *Tacito*, *Plutarcho* und andern herleiten müßten. Denn bald müssen uns Poeten, bald Redner, bald Aerzte, bald alte Kirchenlehrer helfen, unter welchen letzteren

ren *Tertullianus*, *Arnobius*, und andere Apologeten der christl. Religion vieles aufgezeichnet haben, welches man bey älterern und so genannten Profanscribenten vergebens suchen würde. Auf eben die Art mag es uns erlaubt seyn, auch von *Clement: Alexandrino* zu urtheilen, woselbst uns eine große Menge schöner Anmerkungen über Griechische und Römische Gebräuche theils in seiner Admonitione ad gentes, theils in Paedagogo, theils in seinen Mengeschriften oder Stromaton libris, mitgetheilet werden, welche die Urschriften gleichsam beyder Völker als damals sehr gemeine und gnugsam bekannte Dinge öfters übergangen haben. Gesetzt nun, wir träfen von dieser besondern Art einen Zeugen anzurufen keine Merkmaale in denen uns übrig gebliebenen Schriften der Rechtsgelehrten an, wird dann die Sache darum aufhören wahr zu seyn, weil uns ein *Clemens Alexandrinus* darvon benachrichtiget hat? Wie viel Zerstümmelungen haben die Bücher der Rechtsgelehrten nicht müssen untergehen? Kaum die Hälfte hat uns ein Tribonianus in den Pandecten übrig gelassen: und es ist bekannt, wie *Anianus*, des Visigothischen Königs Alarici Referendarius, mit *Caii* Institutionibus umgegangen ist. Sollten wir demnach allein auf das Stillschweigen einiger Fragmente von den Rechtsgelehrten bauen, und es größern Ansehens

sehens würdigen, als ein deutliches Zeugniß eines Kirchenlehrers, der sonsten so viel Proben von Aufmerksamkeit, Fleiß, Wissenschaft und Urtheil gegeben? Ich meyne nein, zumal da ein und dasselbe Wort des Antestati, welches in verschiedenen Fällen, theils bey der in jus vocatione, theils in mancipatione vorkömmt, ein u. dieselbe Bedeutung, folglich ein und denselben Gebrauch, welcher ihm diesen Namen erworben, zum Grunde setzet. Unterdessen weil der Herr Doctor diesen Zweifel selbst nicht mit der größten Strenge behaupten will, wie er auch dasselbe in seiner lesenswürdigen Dissertatione *de Antestato in mancipationibus* p. XIV. f. gethan, so will ich mich auch nicht länger dabey aufhalten, sondern nur kürzlich anzeigen, in wie ferne die andere Frage unserer beyden Meynung trenne. Der Herr Doctor saget, er könne mir unmöglich einräumen, daß der antestatus von dem emtore familiae durch Berührung des Ohres zum Zeugen ersuchet worden sey, denn er habe in seiner vor 16 Jahren ausgegebenen Schrift mit mehrern gezeiget: daß der antestatus von dem familiae emtore, oder welcher eine Sache mancipio erhielte, nicht unterschieden sey, da wiedrigenfalls statt der gesetzten Zahl von 7 Zeugen einer mehr angenommen werden müßte, welches doch allen Schriften der Rechtsgelehr-

gelehrten widersprechen würde. Worauf alle die Beweise wiederholet werden, welche in seiner angeregten Schrift bereits zu finden seyn. Ich muß zum voraus erinnern, daß die Schrift in meinen Händen sey, und daß ich sie mit vielem Vergnügen gelesen habe, auch in so ferne mit *Cujacio*, *Oiselio*, und dem Herrn Doctor einerley Meynung bin, daß derjenige, welcher mit dem Namen des Antestati beleget worden, von eben derselben Art sey, als derjenige, welchen *Cajus* Anianicus in emancipatione L. I. T. 6. §. 3. p. 55. *patrem fiduciarium*, und *Theophilus* L. I. Tit. XII. §. 6. mit einem sehr bedenklichen Worte *μέσον τινα* beleget, in der Einrichtung aber der Testamentorum per æs & libram *Iustinianus* §. 1. *Institut. de testament. ordinand.* und *Theophilus* L. II. tit. 10. §. 1. *familiae emtorem* nennen. Zu welcher Muthmaßung ich nicht um dieser Ursache beweget werde, weil, wenn der Antestatus von dem patre fiduciario oder familiae emtore unterschieden wäre, darum mehr denn 7. Zeugen müßten angenommen werden. Denn gesetzt der pater fiduciarius wäre in emancipatione der rechte und eigentliche Käufer, welcher sich des natürlichen Vaters Sohn per æs & libram erworben, oder in re testamentaria der familiae emtor eben derselbe, welcher der heres, oder der die Erbschaft sich hierdurch würklich eigenthümlich

lich gemachet hat, der antestatus aber einer der vornehmsten Zeugen, so würde doch darum die Anzahl der Zeugen nicht vermehret werden, weil niemand in seiner eigenen Sache kann Zeuge seyn. Denn so würde folgen, daß man den patrem naturalem und mancipio dantem auch unter die Zeugen rechnen müßte. Allein weder der Verkäufer noch der eigentliche Käufer kann die Stelle eines Zeugens vertreten. Zugeschweigen daß die ganze Lehre von den 7 Zeugen allein auf das Zeugniß des *Caii* sich gründet, welches doch wegen der Vermischung des Aniani von sehr wenig Kraft und Gewicht ist, auch an sich was ungereimtes enthält. Denn es wird daselbst gemeldet: *pro illo, qui Libripens appellatur, id est stateram tenens, & qui Antestatus appellatur, alii duo, vt septem testium numerus impleatur.* Wer sieht nicht, daß Anianus hier seine Hand darinnen gehabt habe? Denn so es gleich viel ist, ob der Libripens und Antestatus dabey zugegen sey, oder nicht, und an deren Stelle 2. andere Zeugen denselben Handel gültig machen können, so fällt immer die ganze *formula per æs & libram* über den Haufen, und es wäre alsdenn das ganze Mancipations-Werk mehr als ein Kinderspiel. Vergleich des gelehrten Herrn Pensionarius *Meermann* Diss. *de rebus Mancipi* §. 272. p. 165. Vielmehr bin ich darum mit dem Herrn Doctor

eins, daß nehmlich der Antestatus eben derselbe, als der pater fiduciarius, und familiae emtor gewesen sey, weil der Antestatus mir vorkömmt keine andere Person als eines Unterhändlers und proxenetae vorgestellt zu haben, der im Namen seines Principals als des futuri patris, heredis und veri emtoris diese imaginaire Kaufsolennität verrichtet. Womit das Wort μέσος des *Theophili* übereinstimmet, und der von dem Herrn Doctor *Küstner* mit gutem Grunde angeführte Ort des *Plutarchi* de *sera Numinis vindicta* p. 550. B. sein gehöriges Licht erhält. Inzwischen folgt hieraus nicht, daß der *Antestatus* nicht als eine unterschiedene Person von dem, welcher re vera rem mancipio accipiebat, könne und müsse abgesondert werden. Denn wie familiae emtor zu gewissen Zeiten deutlich von dem herede distinguirt worden, so ist auch in andern mancipationibus, derjenige, qui rem mancipio dicis causa accipiebat, von dem, qui reapse accipiebat, unterschieden, woraus die Ursache erhellet, warum in beyden marmoribus *Gruteri* und *Muratorii* eine andere Person der wahre Käufer, eine andere der Antestatus ist. Weil ich nun den Antestatum nicht anders als einen Mittler, und Unterhändler anmerken kann, der rem mancipi nicht für sich selbst, sondern für denjenigen zu kaufen pflegte, welcher ihn durch

Berührung des Ohres dazu die Vollmacht gegeben hatte, so finde ich keine Ursache, warum ich nicht habe sagen können, des Antestati Ohr sey ab emtore angerühret worden. Durch den emtorem aber verstehe ich nicht nach des Herrn Doctors Auslegung den familiae emtorem, sondern die Hauptperson, für welche die res mancipi eigentlich durch Zuthun des Antestati erlanget werden mußte. In dieser Absicht war Herennius Agricola der wahre Käufer, Tiberius Iulius Eros aber, als Antestatus, die Mittelsperson, durch welche der Kauf verrichtet wurde. Denn so man unterstellte, daß Eros durch Ueberreichung des numi sich eam monumenti partem eigenthümlich erworben, hernachmals aber denselben Theil dem Herennio Agricolae hinwiederum überlassen habe, was für bey nahe unendliche Kaufsolennitäten würden nicht nöthig gewesen seyn? Denn wie hätte er es ihm doch überlassen können? nicht anders als durch mancipationem oder traditionem. Durch traditionem konnte er nicht, denn es war eine res mancipi; Daher hätte es müssen durch eine neue mancipation geschehen, folglich wäre der Antestatus nachher wieder zu mancipio dante geworden, und man hätte aufs neue einen Antestatum und Libripendem haben müssen, welches mir nicht wahrscheinlich vorkömmt. Da es nun in dem marmore nicht heißt:

M. Herennius Agricola de Ti. Iulio Erote mancipio accepit, sondern de Tito Flavio Artemidoro, auch der Zusammenhang nicht leidet, daß man *antestatus est* auf Titum Flavium Artemidorum ziehe, weil *antestatus est* in gleichem tempore mit *accepit*, und mit dem kurz vorhergehendem nominativo *Agricola* genau zusammen hängt, so schlüße ich billich 3. Sätze hieraus. Erstlich, daß *Herennius Agricola* der wahrhafte emtor gewesen, mithin, was Iulius Eros als Antestatus bey diesem Kauf verrichtet, nichts für sich selbst, sondern für den *Herennium*, kraft seiner fiduciariae operae erworben habe, und es also keiner besondern Ueberlassung nöthig gewesen. Zweytens, daß man hieraus keine geringe Muthmaßung nehmen könne, warum der Antestatus, in emancipatione pater fiduciarius und μέσος genennet werde, weil er nur als eine Mittelsperson angesehen werden muß, durch dessen bona fide der wahre Käufer eben dasjenige Recht des Eigenthums erlangete, als ob er die Kaufhandlung selbst verrichtet hätte; auf welche Art es sich auch mit dem herede in Ansehen des familiae emtoris mag verhalten haben. Endlich drittens lehrt uns die Natur und Beschaffenheit aller Käufe, daß dem Käufer, zumal wenn er seinen Vortheil, wie hier Herennius Agricola, darbey findet, mehr an der Aufrechthaltung und Gültigkeit

des

des Kaufhandels, als dem Verkäufer gelegen ist, mithin ist es wahrscheinlicher, daß der Antestatus eher von dem emtore, und mancipio accipiente als venditore, oder mancipio dante müsse antestiret worden seyn.

Uebrigens ob ich gleich wegen des Ursprungs des Antestati keine sichere und zuverläßige Zeit bestimmet habe, und daher meine Meynung nicht ist, als ob der Antestatus erst nach den Zeiten des Vlpiani aufgekommen seyn sollte, so zweifle ich doch, ob das Substantivum antestati zu allen Zeiten bey den Römern in Gebrauch gewesen sey, ohnerachtet das verbum *antestari*, in Lege XII. Tabularum, *Plauto*, u. *Horatio* vorkömmt, und der ritus mancipationis per aes & libram, mithin auch der actus antestandi, allezeit bekannt gewesen. Wenigstens trifft man es nicht eher an, als in dem lapide Gruteriano MLXXXI. 1. und bey dem *Cajo* Anianico. Woraus vielleicht zu vermuthen ist, daß die Person, welche sich antestiren lassen, bey verschiedenen mancipationum generibus mehr mit dem Namen familiae emtoris, und patris fiduciarii, als Antestati, beleget worden sey, weil Iustinianus und Theophilus, die mehr der älterern als neuern Juristen Schriften gefolgt zu haben scheinen, mit keinem Worte des Antestati gedenken.

Soviel ist es, was ich zur Erläuterung und Erklärung meiner Ausdrücke und Meynung habe erinnern wollen. Ich unterwerfe diese geringe Vertheidigung des Herrn Doctors freundschaftlichem Urtheil, und ersuche ihn zu versichern, daß mir nichts angenehmers seyn werde, als wenn desselben vorzügliche Scharfsinnigkeit und guter Geschmack dieser an sich dunkeln und schlüpfrigen Materie einen höhern Grad von Glaubwürdigkeit beysetzen möchte. *) Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn

Ewr. HochEdelg.

Utrecht
den 12 Aug.
1758. C. Saxe.

*) Wir sind überzeugt, durch Mittheilung dieser Antwort unsern Lesern einen eben so großen Gefallen gethan zu haben, als durch die des Herrn D. Kästners Schreiben; und daß durch die Gründlichkeit beyder Schreiben diese Materie ein sehr großes Licht empfangen habe.

V.

Histoire politique du Siecle

où se trouve en ordre & sous tous leurs raports différens les intérets les vues & la conduite des principales Puissances de l'Europe depuis la Paix de Westphalie en 1648. jusqu'à la Paix d'Aix-la-Chapelle en 1748, inclusivement avec le détail des Opérations des plus habiles Négociateurs, le caractère & le manége des plus fameux Politiques, & le Precis de tous les Traités négociés entre les Cours depuis cent ans &c. Tome premier à Leipsic chez la Veuve Gaspard Fritsch 1758. 1½. Alph. 4. B. in 8vo.

Mit desto größerer Begierde geben wir unserm Leser von diesem schönen Werke Nachricht: ie gegründeter unsre Hoffnung uns zu seyn scheint, daß es ieden seiner Leser unterrichten und vergnügen wird; zumal da es den Westphälischen Friedensschluß, eines der vornehmsten deutschen Staatsgesetze, zu erläutern ungemein viel beytragen kann.

In der Vorrede eröffnet der H. V. seine Gedanken von dem Nutzen einer politischen Historie, von den Eigenschaften derselben, und wie er hierbey zu Werke gegangen sey.

Das Werk selbst in diesem ersten Theile hat 20. Cap. Jedes Capitel seine Paragraphen.

Das erste Capitel enthält eine Einleitung
p. 1. zu diesem Werke, oder eine Beschreibung des Zustandes, in welchem sich Europa im Jahr 1618 befunden hat. Zuerst schreibt der H. V. die Uneinigkeit zwischen Frankreich und Spanien, den Ansprüchen Carls des VIII. und seines Nachfolgers Ludewig des XIIten zu, die jener auf Neapolis und dieser auf Meyland zu Ende des 15ten Jahrhunderts gemachet, und auszuführen getrachtet. So lange die Factionen in Frankreich herrschten, konnte es nichts ausführen. Philipp hatte durch den Besitz von Neapolis und Meyland ganz Italien in seiner Gewalt. Er war zum Despotismo geneigt. Er befoderte und unterstützte die Factionen in Frankreich, deswegen erklärte Heinrich der IVte mit Beyhülfe Englands und der vereinigten Provinzen zu Ende des 16ten Jahrhunderts den Krieg wider ihn. Da dieser nicht nach Wunsch gieng: so schloß er den Frieden zu Vervins. Während desselben stund er den Holländern wider Spanien bey, und brachte es dahin, daß sie statt eines Friedens einen Stillestand auf 12. Jahr mit Spanien eingiengen, der wenn er wollte, leicht konnte gebrochen werden. Er hatte alle Monarchen, die bey der Demüthigung oder Schwächung des Hauses Oesterreich einen

Vor-

Vortheil haben konnten auf seiner Seite.
Unter der Regierung Jacobs des I. konnte
er sich des Beystandes Englands nicht zu
Nutze machen. Dieser war, nach der Schil- p. 4.
derung des H. V. ein Pedant, zaghaft,
argwöhnisch, in Ansehung der Königl. Ge-
walt auf eine kindische Art eifersüchtig, und
wußte doch weder ihren Gebrauch noch ihre
Schranken, er konnte sich selbst nicht regie-
ren, und wußte auch nicht den Rath anderer
zu gebrauchen. Durch die Schaam konnte
er nicht gerührt werden: Wenn er sich ja ein-
mal zum Kriege entschloß, wendete er sich im-
mer zur schlimmsten Parthey. Heinrich sah
bald seinen Werth ein, und pflegte von ihm
zu sagen, die Königinn Jacob sey dem Kö-
nig Elisabeth gefolget. Weil er erkann-
te, daß er sich auf einen solchen Bundesge-
nossen nicht verlassen könnte, gab er seine
Entschließungen nicht an den Tag. Sulli ir-
rete daher, wenn er diese Verzögerung der
Neigung des Königs zu den Ergötzlichkei-
ten zuschrieb. Der Tod des Herzogs von
Jülich, Cleve und Berg gab ihm Gelegen-
heit, sein Vorhaben zu erkennen zu geben.
Es gieng auf Italien. Er verband sich mit
dem Herzoge von Savoyen Carl Emanuel
u. dem Herzoge von Lothringen. Jenem ver-
sprach er Meyland, wofür er das ganze Theil
von Savoyen disseits der Alpen bekommen
sollte. Bey dem bekannten Jülichischen 7.
Suc-

Successionsstreite kam es auf die Frage an: ob diese Länder Manns- oder Weibslehne wären. In jenem Falle eignet der H. V. dem Herzoge von Sachsen Gotha, der sich auf eine auf 40. Jahre jüngere Anwartschaft, als des Churhauses seine, und die in der Ehestiftung Johann Friedrichs von den Clevischen Ständen, Carln dem V. und dem Reiche bestätiget war, gründete, das beste Recht zu: In diesem Falle dem Churfürsten zu Brandenburg wegen der ältesten Tochter des verstorbenen Herzogs. Rudolph der II. der nach des H. V. Worten ein mittelmäßiger Astronome, ein unermüdeter Alchimist, ein geschickter Stallmeister, und sehr übler Fürst war, hatte eine zahlreiche Verwandschaft. Die Fürsorge, seine Anverwandten mit den eröffneten Reichslehnen zu versehen, machte, daß der Jülichsche Successionsstreit vor dem Reichshofrathe sollte abgethan, und unterdessen von des Kaisers Vetter Leopold Bischof von Strasburg und Passau sequestrirt werden. Chursachsen ließ sichs gefallen, und erhielt einen eventualen Lehnsbrief. Allein eben diese Kaiserl. Gunst und die Betrachtung daß die Verwaltung Leopolds zu einem Besitze werden könnte, bewog Brandenburg und Neuburg mit Beyhülfe Frankreichs und Hollands Besitz zu nehmen. Heinrich that alles, dem Hause Oesterreich viel Feinde zu machen. Er veranlaßte den

p. 9.

Unionstractat der Protestantischen Fürsten zu Hall, und trat ihm selbst bey. Sein gewaltsamer Tod änderte diese Umstände. Spanien verband sich genauer mit Oesterreich. Savoyen verbarg vor Spanien sein Bündniß mit Frankreich: Die Erzherzoge unterstützten Rudolphen. Die Besitzer der Clevischen Lande hielten Oesterreich von der Besitznehmung dieser Lande ab, und pflogen der Streitigkeit halber Unterhandlung. Die Holländer warteten auf den Entschluß, den Frankreich nehmen würde. So lange der Wittbe Heinrichs Marien von Medicis Regierung währte, das ist bis 1617. war Frankreich vornehmlich durch den Marschall von Ancre und dessen Gemahlinn an Spanien verkauft, und galt in Europa weniger als die Republick Lucca. Die Uneinigkeit im Oesterreichischen Hause wegen der Regierung, und die Zurückberufung der Kaiserl. Truppen, p. 10. die Cleve einnehmen sollten, nach Böhmen, gereichte der Protestantischen Union zum Besten.

Matthias, ein unruhiger und ehrsüchtiger Prinz, ohne natürliche Gemüthsgaben, nach des H. V. Urtheil, hatte Rudolphen genöthigt, ihm die Ungarische und Böhmische Krone abzutreten. Rudolph bat aus Rache die Churfürsten, daß sie ihn nicht zu

seinem

seinem Nachfolger machen möchten, er schlug den Bischof von Passau vor. Die Churfürsten behielten sich die freye Wahl vor, und gaben Rudolphen zu verstehen, er würde wenigere Fehler bey Verwaltung des Reichs begangen haben, wenn er das Churfürstl. Collegium fleißiger zu Rathe gezogen hätte. Er starb in wenigen Monathen darauf.

Matthias wurde Kaiser. Seine Regierung würde eben so unberühmt, als Rudolphs seyn, wenn er nicht durch die Wahl so er in Ansehung seines Erbens traf, den 30jährigen Krieg veranlaßt hätte. Er suchte zwar die Ungarischen und Böhmischen Protestanten durch die zugestandne Gewissensfreyheit auf der Seite zu behalten: Allein dadurch konnte er die Unions-Fürsten, denen sich Holland beygesellet hatte, sich nicht geneigt machen Sie schlugen ihm die Hülfe wider Siebenbürgen ab. Ueberhaupt achtete man seiner weder in Teutschland noch Italien.

p. 13. Der Herzog von Savoyen Carl Emanuel suchte nach dem Tode Heinrichs des IV, durch seine eigne Kräfte seine Herrschaft auf einer oder der andern Seite der Alpen zu erweitern. Der Tod des Herzogs von Mantua gab ihm im Jahr 1612. dazu Gelegenheit.

heit. Außer den alten Ansprüchen Savoyens auf Montferrat, gebrauchte er den Vorwand, daß er sich seiner Schwester, der verwittbeten Herzoginn von Mantua annehmen müßte. Er wollte Vormund ihrer 5. bis 6jährigen Tochter seyn. Er rieth ihr an, sich schwanger zu stellen, und erklärte sich zum Protector des Posthumi. Der natürliche Erbe von Mantua war der Cardinal Ferdinand von Gonzaga. Spanien, welches dem Herzoge von Nevres, der nach dem Tode dieses Ferdinands und seines Bruders Vincents zu diesem Herzogthume das nächste Recht hatte, dasselbe nicht gönnen wollte, half anfänglich dem Herzoge in Savoyen bey der Einnehmung Montferrats im Jahr 1613. trat aber alsbald auf Ferdinands Seite, als er sah, daß der Herzog alles für sich behalten wollte. Der Herzog suchte sich mit Spanien auszusöhnen. Aber Philipp der III, der sich durch den Herzog de Lerme, einen hoffärtigen und harten Minister, regieren ließ, brachte ihn dadurch, daß er durch seinen Sohn zu Madrit die Gnade des Königs kniend erbitten mußte, zur höchsten Erbitterung. Venedig gab ihm Gelegenheit sich an Spanien zu rächen. Erst zwar war es in der Streitigkeit wegen Mantua wider ihn; aber nachher, als Spanien und die Erzherzoge zu Oesterreich die so genannten p. 14.

Usko-

Uskoquen (*) in ihren Schutz nahmen, und Venedig ihrer Räubereyen halber den Krieg wider Oesterreich beschloß, suchte es nicht nur bey England, Holland und den Unionsfürsten Hülfe, sondern es bot auch dem Herzoge von Savoyen Subsidiengelder an, sich Meylands zu bemächtigen. Der Herzog führte diß so glücklich aus, daß er Spanien zu dem Tractate von Asti nöthigte, worinne es die Waffen niederzulegen und die Montferratische Streitigkeit dem Urtheile des Kaisers zu überlassen, versprechen mußte. Die Erfüllung blieb außen, Frankreich unterstützte zwar mit Hülfstrouppen den Herzog, Spanien zur Erfüllung zu zwingen: allein Venedig so allezeit dem Kriege abgeneigt war, ließ sich in Unterhandlung mit Spanien ein. Der damalige Spanische Gesandte zu Venedig Alphonsus de la Cueva der unter dem Namen

(*) So nannte man nach des H. V. Nachricht die flüchtigen Christen, welche sich aus den Plätzen, so die Türken damals einnahmen, zurück an die Ungarischen Grenzen begaben, und dieselben gegen die Türken zu vertheidigen versprachen. Man bestimmte ihnen einen Sold und sie machten die Garnison in Segna aus. Weil die Erzherzoge, nachdem ihnen Istrien und Dalmatien zugefallen war, ihnen nicht allezeit den Sold bezahlten: so legten sie sich auf Räubereyen gegen die Türken und Venetianer.

Namen Marquis de Bedmar bekannt, und hernach Cardinal geworden ist, ein sehr gelehrter, einsichtsvoller, und in Staatssachen geschickter und erfahrner Mann suchte nebst dem Stadthalter in Mayland Dom Pedro de Toledo einem hochmüthigen und kühnen Manne, und dem Vicekönig in Neapolis dem Duc d'Ossone, welcher sehr lebhaft und in seiner Aufführung gefällig auch ruhmbegierig war, die Regierung in Venedig zu verwirren, oder gar übern Haufen zu werfen. Nicht durch die vorgegebne Conjuration, davon er als das Haupt von einigen angegeben wird, welche eine Erdichtung ist: sondern er bemühte sich durch die berühmte Schrift so unter dem Titel: Squinio della liberta Veneta heraus kam, und in welcher er die Unrechtmäßigkeit der Souverainität des Raths zu Venedig bewieß, zwischen den Bürgern und dem Rathe Uneinigkeit zu stiften. Der Marquis wurde dadurch den Venetianern verdächtig, und damit sie das langweilige Zaudern und den Stolz der Spanischen Minister nicht ertragen durften, verlangten sie, daß die Zwistigkeit zwischen ihnen und Spanien zu Madrit beygelegt würde. Nachher aber baten sie Frankreich, die Unterhandlung vorzunehmen. Diß geschah auch im Jahr 1617, obschon der Tractat von Madrit den Namen hat. Dennoch übten der Vicekönig von

Neapolis und der Mayländische Stadthalter in eben demselben Jahre Feindseligkeiten zu Lande und zu Wasser wider Venedig aus. Der Marquis mißbilligte zwar dem Scheine nach, ihr Verfahren: Aber der Rath der sich an den Tracrat nicht mehr kehren wollte, den man nicht in Erfüllung brachte, machte ein neues Bündniß mit dem Herzog von Savoyen, versprach ihm monathlich für 20000. Mann, 90000. Rthlr. Subsidiengelder. Gleich nach der vorgegebenen Conspiration brachte Spanien den Tractat von Paris zur Erfüllung. Hieraus allein entsteht einige Vermuthung, daß der Marquis etwas im Sinne wider Venedig gehabt. Doch muß es etwas anders gewesen seyn, daß seinem Verstande und Character anständiger ist. Indessen wurde er doch dieses Vorgebens halber, in Venedig so verhaßt, daß man sich mit ihm gar nicht mehr einließ. So lange er noch da war, wollte er die Ruhe in Italien herstellen. Nach der Absicht seines Hofs, den Herzog von Nevers von der Mantuanischen Succession auszuschließen, verlangte er, daß die junge Maria, die Tochter des letzten Herzogs und die der regierende Herzog für den Sohn des Herzogs von Nevers bestimmt hatte, nach Mayland als ein Depositum gebracht würde. Aber der Herzog Ferdinand schlug es ab, er wollte auch die Amnestie für

seine Unterthanen, die sich seinen Gegnern zugesellet hatten, nicht zugestehen. Sobald aber Carl Emanuel dem Friedenstractate beytrat, unterzeichnete Ferdinand die Articul und Italien ward ruhig.

Hierauf suchte Spanien den Kaiser Matthias zu bewegen, den Erzherzog Ferdinand zu seinem Nachfolger zu erwählen. Es erklärte sich in dem Prager Tractate im Jahr 1617. derhalber seine Ansprüche auf Ungarn und Böhmen, die von Philipp des III. Mutter, der Schwester des Matthias herkamen, fahren zu lassen. Ferdinand verbarg seine Ehrsucht, nach Spanischer Art und Weise, unter einer vestellten Frömmigkeit. Die Catholische Liga versprach sich viel von ihm: Die Protestantische Union aber sah ihre Gefahr voraus und bereitete sich dazu. Ihr Bundesgenosse Holland war damals in 2. Factionen getheilt. Eine Theologische Streitigkeit diente zum Vorwand ihrer Erbitterung gegen einander. Der weise Barneveld mit den eifrigen Republicanern waren für den Arminius: der Prinz Moriz mit der Armee und den Feinden der Aristocratie vertheidigten die Gomarischen Lehrsätze. Der Theologe dessen Gründe die Armee unterstützte, behielt die Oberhand. Barnevelden kostete es das Leben, und der Republick einen Theil der Freyheiten. p. 23.

ten. In der Clevischen Streitigkeit war Holland des Churfürsten von Brandenburg, welcher ohne vorgängige Unterredung mit den Gottesgelehrten Calvinisch worden war, Bundesgenosse, so wie Oesterreich dem Pfalzgrafen von Neuburg, der die Römische Religion angenommen hatte, beystund. Spinola und Prinz Moriz drangen in das Herzogthum ein. Jener gedachte den Niederlanden die Communication mit Teutschland dadurch zu versichern: dieser wollte vielleicht der Republick eine neue Provinz oder wenigstens eine neue Frontiere verschaffen. Des Stadthalters Bruder Friedrich Heinrich setzte unter dem Vorwand, die belagerte Stadt Braunschweig zu entsetzen, Brandenburg in den Besitz der Grafschaften Mark und Ravenberg, Oesterreich suchte den Churfürsten zu Sachsen Johann Georg I. von der Union abzuziehen, welche die Kaiserwürde bey dem Oesterreichischen Hause
p. 25. nicht lassen wollte. Ferdinand, welcher wußte, daß der Churfürst als ein eifriger Lutheraner den Calvinisten nicht gewogen war, und ungerne sah, daß man in der Direction der Unionssache den Churfürsten zu Pfalz ihm vorgezogen habe, hoffte glücklich zu seyn, und ließ sich den 19. Jun. 1617 von Matthias öffentlich adoptiren. Die Böhmischen Stände nahmen diese Adoption an. Ferdinand wollte als rechtmäßiger Erbe des Mat-

thias zum Könige in Böhmen gekrönt seyn, und dennoch versprach er vor der Krönung eidlich, daß er den Böhmen alle ihre Privilegien, worzu auch das Recht gehörte, ihre Könige zu erwählen, lassen wollte. Man sagt, er habe in der Sacristey, ehe er zum Altar gegangen, geschworen, er wollte nichts zum Nachtheil der Römischen Kirche zugestehen. Dem sey wie ihm wolle: so hat der Erfolg gewiesen, daß er das Versprechen die Protestanten in Böhmen öffentlich zu dulden, gebrochen hat. Nach der Krönung versprach der Churfürst zu Sachsen Ferdinanden zu Dreßden, wohin er sich mit Matthias und mit dem Cardinal Clesel begeben hatte, seine Wahlstimme zur Kaiserwürde und eine völlige Gleichgültigkeit in Ansehung der Union. Friedrich Churfürst zu Pfalz, der seinen Vater in der Direction der Unionssache folgte, besaß weder dessen Gaben noch Fähigkeit. Er machte sich zum Haupt der Mißvergnügten in Böhmen, und trachtete unter Beyhülfe des Churfürsten zu Brandenburg nach der Krone. Sie versprachen einander den Herzog von Savoyen auf den Kaiserthron zu setzen. Die Mißvergnügten in Böhmen brachten unter Anführung des Grafen von Thurn in dem Schlosse zu Prag ihre Beschwerde, wegen Niederreißung einer auf einem Catholischen Gebiete erbauten Kirche, vor. Sie warfen

drey Staatsräthe zum Fenster hinunter und bemächtigten sich mit den Waffen der Regierung. Matthias suchte eine Vermittelung, damit er nicht bey einem Kriege, seine Macht Ferdinanden in die Hände liefern dürfte. Ferdinand wollte sich rächen, ließ sich aber erst zum Könige in Ungarn krönen, Hernach aber ließ er dem Matthias nur den Titel übrig. Er starb 16 9. aus Verdruß.

Wir haben mit Fleiß von dem 1sten Capitel eine etwas genaue Anzeige gethan, damit unser Leser daraus die Art der Einrichtung und die Ordnung des Vortrags ersehen können, obgleich die vorgetragenen Sachen selbst, bekannt sind.

p. 28. Das 2te Capitel erzählt das Betragen der Europäischen Mächte, während des 30jährigen Kriegs. Der H. V. giebt erstlich Nachricht von der Wahl Ferdinands des 2ten zum Römischen Kaiser, welche er den Intriguen des Spanischen Hofs größtentheils zuschreibt, alsdenn wird des Kriegs
p. 30. wegen Böhmen zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten von der Pfalz erwähnet. Es wird erinnert, daß der Kaiser Ferdinand den catholischen Fürsten weis zu machen gewußt, als ob sein Krieg mit dem von Pfalz der Religion wegen geführt würde, und daß er deswegen Subsidien vom Pabste, Trup-

pen

pen von verschiedenen Italienischen Fürsten und auch 12000 Hülfsvölker vom König in Pohlen erhalten habe. Ferner, daß Oesterreich, so lange es mit der Kaiserwahl nicht gewiß war, dem Könige Jacobo I. in England geschmeichelt, und ihm zum Scheine das Schiedsrichteramt in der Zwistigkeit mit den Böhmischen Protestanten angetragen, gleichwohl aber dessen Gesandten nachher von Regenspurg nach Frankfurt, und daselbst unter dem Vorwand, daß man ihn als einen fremden während der Wahl nicht einlassen könnte, abgewiesen, und nach geendigter Wahl ihm deutlich sagen lassen, daß die Böhmischen Unruhen eine besondre Reichssache sey, bey welcher ein fremder Mediateur unzuläßig wäre. Von dem Graf d'Auvergne einem natürlichen Sohne Carl des IX, welcher das Haupt der Gesandschaft war, die der König in Frankreich Ludwig der XIII. Friedensvorschläge zwischen dem Kaiser u. dem Churfürsten von der Pfalz anzutragen, damals abschickte, sagt der H. V. er sey schon lange vorher an Spanien verkauft gewesen. Er vermittelte den Vertrag zu Ulm 1620. daß die Unionsfürsten sich in die Böhmische Sache nicht mischen, die Ligisten aber des Churfürsten von Pfalz Erbländer ungangetastet lassen wollten, welchen der H. V. einen thörichten Vertrag nennt.

Jacobs des I. Neigung zum Despotismo und Einführung der Catholischen Religion schreibt der H. V. der großen Vertraulichkeit mit dem Spanischen Gesandten Gondomar zu. Er sagt von Ferdinanden, daß man nicht zweifeln könne, er sey, nachdem er außer dem teutschen Reiche niemanden
p. 36. als Holland wider sich gehabt, und besonders nach der großen Niederlage des Churfürsten von der Pfalz im Jahr 1620. Willens gewesen, das teutsche Reich sich zu unterwerfen. Die harte Achtserklärung des ins Brandenburgische entflohenen Friedrichs von der Pfalz, welche man wegen des Ulmer Tractats, in welchem die Böhmische Affaire für eine dem Reiche nichts angehende Sache erklärt worden war, für unrechtmäßig ansah, vertheidigte er damit, daß er diese Distinction für eine logikalische Chimere ausgab. Der unglückliche Churfürst mußte
p. 39. sich endlich Jacobo dem I. überlassen: aber es ist nach des H. V. Meynung kein mächtiger Fürst so oft und so ungeahndet hintergangen worden, als Jacob. Er ließ sich von einer Zeit zur andern durch die von Spanien gemachte Hoffnung seinen Kronprinz mit einer Spanischen Prinzeßinn zu vermählen, ob er schon mehr als einmal die falschen Absichten Spaniens erkennen konnte, einschläfern, und von einem nothwendigen Kriege abhalten, wodurch zugleich des un-

glücklichen Friedrichs Sache schlimm wurde, indem er ihn von den Verbindungen mit dem Niedersächsischen Creise abzog, und zu einem Waffenstillstande von 1¼ Jahre zwang, der ihm schädlich war. Hierauf betrachtet der H. V. die Fehler des Französischen Consuls zu derselben Zeit. Der Connetable de Luines hatte zu wenig Verstand Projecte auszudenken, und der Macht seines Herrn anständige Mittel zu wählen. Sein ganzer Ruhm besteht darinne, daß er zuerst das Edict von Nantes auf Anstiften des Cardinals von Retz zu vernichten angefangen hat. Der H. V. tadelt, wie billig, dieses Unternehmen, und zeigt, daß dieser unüberlegte Rath des Connetable dem Könige eine große Menge Unterthanen geraubet, die festen Plätze verstöhrt, und ihn in die Unvermögenheit gesetzt, an den damaligen Umständen in Europa Theil zu nehmen. p. 43.

Dieser Krieg wider die Calvinisten würde auch Frankreich abgehalten haben, den Graubündern wider Spanien, in der Einnehmung des Ländgens Valtelin, welche der H. V. für unrechtmäßig hält, beyzustehen, wenn nicht der Connetable gesucht hätte, den Bassompierre, einen sehr vollkommenen Staatsmann, der beym Könige sehr wohl stund, auf eine Zeitlang vom Hofe zu entfernen, u. ihn als Gesandten nach Madrit zu schi- p. 47.

cken, welcher durch seine Klugheit innerhalb 3 Monaten durch den Tractat zu Madrit 1621. das Ländgen wieder unter die Herrschaft der Graubünder brachte. Es wurde zwar dieses nachher durch den Tractat zu Araniuez vereitelt: Sobald aber der Cardinal Richelieu in das Französische Conseil kam, so wurde diese Sache zu Stande ge-
p. 49. bracht. Von diesem großen Staatsminister sagt der H. V. daß ihn der Marschall d'Ancre zuerst am Französischen Hofe bekannt gemacht: Daß er durch seine Gaben und Geschicklichkeit sich bald dergestalt über alle andre erhoben, daß ihn der König selbst gefürchtet, und als er ins Conseil gezogen worden, ihm eine Capitulation vorgelegt, die Würde des Ministerii verringert und die Staatsverrichtungen eingeschränckt habe. Der Fortgang seiner Geschäffte für den Französischen Hof, die wider Spanien und Oesterreich abzielten, wurde durch den Krieg der Calvinisten gehemmet. Der H.
p. 51. V. leitet ihn aus dem Mißtrauen derselben gegen den Hof her. Das Haupt derselben der Duc de Rohan billigte dieses kühne Unternehmen blos aus Liebe zu seinem Bruder Soubise. Er ließ sich von Spanien Truppen und Geld versprechen. Richelieu war eigentlich den Calvinisten gewogen, und sahe sie für nützliche Bürger an: so bald sie aber mit Spanien sich eingelassen, tractirte er sie als

als Rebellen. Der Herzog von Rohan, ob er gleich nebst den Staats und Kriegstugenden auch eine fromme Mine an sich hatte, die ihn beym Volke beliebt machte, nahm dennoch die Sache nicht allein auf sich, sondern er stund unter den Consistorien. Richelieu p. 55.
suchte mit aller Gewalt dieser innerlichen Unruhe abzuhelfen und zog Spanien und Holland auf seine Seite. Nachdem Rochelle der vornehmste Sicherheitsplatz der Calvinisten zum Gehorsam gebracht worden war, nahm er die auswärtigen Geschäffte vor, ließ die teutschen Fürsten wider den Kaiser aufmuntern, Spanien bey guten Gesinnungen erhalten, und den Italienischen Fürsten ein Bündniß vorschlagen. Hierauf 56.
erzählt der H. V. die letzten Händel wegen der Mantuanischen Succession nach dem Tode des Vincentius von Gonzaga zwischen dem Kaiser, Spanien und Savoyen an einer Seite, und Frankreich und Venedig auf der andern, welche dem Herzoge von Nevers dazu verhelfen wollten. Richelieu nahm diesen Entschluß unter andern auch deswegen, damit er sich an der verwittbeten Königinn rächen möchte, die dem Cardinal abgeneigt war, und den Herzog von Nevers gern unterdrückt gesehen hätte. Mazarin, der damals nur des Pabsts Agente war, leistete hierbey dem Richelieu gute Dienste. Spinola ließ sich von ihm hintergehen, und Casal

wurde

wurde nicht nur gerettet, sondern auch alle Feindseligkeiten in eine Friedenshandlung verkehrt. Man liest hier alle Kunststücke des Französischen Conseils, die Richelieu angewendet, seines Hofs Vortheil zu befördern, und wie sie ihm geglücket.

p. 63. Darauf wendet sich der H. V. zu den Unruhen im Reiche und erzählet die Begebenheiten biß zu dem Einbruche Gustav Adolphs in dasselbe. Ferdinand war Ueberwinder von Dännemark und den Protestantischen Fürsten, und Teutschland war auf dem Puncte dem Despotismo des Kaisers unterworfen zu werden. Der Lübecker Friede 1629. entzog ihm Dännemarks Hülfe, und dieses hatte die gelinden Bedingungen desselben nicht sowohl Ferdinands Mäßigung als Wallensteins Politick zu danken, welcher sich dadurch zu Erhaltung seines Herzogthums, im Fall einer sich eräugenden Unruhe, den König zum Freunde machen wollte. Gustav Adolph hatte Strahlsund bloß wegen Sicherstellung der Schiffahrt in der Ostsee beygestanden. Er verlangte derhalber im Lübecker Frieden mit begriffen zu seyn. Ferdinand verachtete ihn. Diß bewog ihn an den Reichsaffairen Theil zu nehmen, ob er gleich vorher durch keinen angebotenen Vortheil dazu gebracht werden konnte. Richelieu reitzte ihn dazu an; der König Gustav aber

sah

sah wohl ein, daß es besser wäre, ohne von Frankreich abzuhängen, allein die Sache zu führen. Auf dem Reichstage zu Regenspurg 1630. berathschlagte man wegen der Römischen Königswahl und Ferdinands Edicts von Wiedererstattung der Kirchengüter. Frankreich schickte seinen Gesandten dahin. Die geheimen Instructionen des Capuziners Josephs waren, den Herzog von Bayern über Ferdinands Macht immer eifersüchtiger und ihm den Wallenstein verhaßter zu machen, auch ihm und der Catholischen Liga eine Allianz anzutragen: zugleich mußte Joseph Ferdinanden durch die Vorstellung des Bündnisses Frankreichs mit Schweden so sehr beunruhigen, daß Ferdinand das Interesse Spaniens in Italien der Zerstöhrung dieses Bündnisses aufopfern möchte. Die Absicht von dieser Duplicität des Cardinals war die Mantuanische Affaire zum Vortheil seines Königs und des Herzogs von Nevers zu endigen, Gustaven bald dahin zu bringen, Frankreichs Allianz zu wünschen, und Ferdinanden zu Niederlegung der Waffen zu nöthigen. Der Joseph bewerkstelligte alles sehr wohl, und ließ sich gefallen, daß Richelieu zuletzt seine Unterhandlungen mißbilligte, und die beschwerlichen Bedingungen, die er durch ihn antragen lassen, agnoscirte. Der H. V. giebt eine genaue p. 69.
Nachricht von Gustavs Eindringen in Teutsch-

Teutschland durch Pommern und von der Politick aller Mächte die in diesen Krieg verwickelt waren. Ferdinand trauete Frankreich, daß es von Schweden ablassen würde: Sachsen schmeichelte sich, der Kaiser würde aus Furcht, es möchte sich mit Schweden vereinigen, die Vollstreckung des Restitutions Edicts vergessen: Bayern hoffte, der Kaiser würde der itzigen Gefahr halber seine Allianz höher schätzen und ihm seine Forderungen zugestehen. Alle drey wurden ihren Irrthum gewahr. Der Capuciner Joseph machte sich den Verdruß des Churfürsten in Bayern zu Nutze. Er bewirkte nebst ihm, daß die Römische Königswahl nicht vor sich gieng, daß Wallenstein abgedankt, und zwischen Bayern und Frankreich eine Defensiv-
p. 72. allianz geschlossen wurde. Aus der von dem H. V. in Ansehung des Französischen und Schwedischen Bündnisses, in welchem auch das gute Verständniß mit den neutralen catholischen Fürsten, und insonderheit mit Bayern, versprochen worden, gegebnen Nachricht lernen wir, daß Richelieu diesen Punkt deswegen miteingeschaltet, damit er, wenn Gustav einmal drohen sollte, den Protestanten eine gar zu große Uebermacht zu geben, einen Vorwand hätte, sich auf die Catholische Seite zu wenden, und außerdem seinem frommen Monarchen den Scrupel

wegen

wegen des Schutzes der Protestanten benehmen könnte.

Nachdem ferner der H. V. Gustavs Sieg wider den Tilly bey Leipzig erwähnet, bemerkt er dessen Fehler, daß er diesen Sieg nicht verfolget. Der Krieg würde geendet worden seyn, wenn Gustav, nach dem Rath des Oxenstirns, die beyden Sächsischen Kreise den damals schon genug mächtigen Protestanten überlassen, und grade auf den Kaiser in dessen Erblande, die ohne Vertheidigung waren, loßgegangen wäre. Allein man behauptet, daß Gustav einen langen Krieg gewünschet, und Absicht auf die Kaiserliche Würde gehabt habe. Weil er dem Tractate mit Frankreich zuwider den Krieg nach Bayern spielete, wurde er dem Richelieu verdächtig. England, Holland, die Sächsische Kreise und Dännemark wurden dadurch unruhig gemacht. Seine Bundesgenossen meistentheils waren wider ihn aufgebracht. Er ließ bey dem Churfürsten von Sachsen durch den Pfalzgrafen von der Kaiserwürde sprechen, und der Churfürst von Brandenburg, welcher seinen Sohn an die Schwedische Erbprinzeßinn zu vermählen hoffte, suchte diesen Antrag den aliirten Reichsfürsten annehmlich zu machen. Endlich machte er sich durch die dem Cardinal Richelieu, welcher eine Unterredung mit ihm verlangte, P. 74.

langte, gegebne Antwort: daß er einen seiner Bedienten schicken würde mit seiner Eminenz Conferenz zu halten, den hochmüthigsten und rachgierigsten Staatsmann zum persönlichen Feinde, der ihm schon aus höchst wichtigen Staatsursachen zuwider war. Ferdinand befand sich in gefährlichen Umständen. Er konnte sich auf niemand als Spanien verlassen. Er mußte dem Wallenstein wieder gute Worte geben, und mit diesem seinem General capituliren. Wallenstein war Kaiser: Ferdinand hatte nur den Namen. Da dieser General auf Sachsen loßgieng, begieng Gustav nach des H. V. Urtheil einen abermaligen Fehler, daß er dem anderweitigen Rathe des Oxenstirns nicht folgte, und an statt Ferdinanden in seinen Erblanden zu beunruhigen, nach Sachsen zueilte.

p. 81. Der Tod Gustavs, von dem man nie gewiß gewußt hat, wie er sich eräuget, erfolgte so bequem für die Absichten des Cardinals Richelieu, daß man, und wie der H. V. zu erkennen giebt, nicht ohne Grund, muthmaßete, er habe diese Begebenheit veranlasset. Er versprach den Schwedischen Generalen Hülfe von seinem Hofe. Die vornehmste Absicht gieng dahin, dem Oxenstirn die Gedanke eines besondern Friedens mit dem Kaiser zu benehmen, und doch hatte er zu befürchten, daß Oxenstirn ein tapferer und standhafter

hafter Mann durch die Französische Hülfe Lust zu einem neuen Bündniß mit den Protestanten wider die catholischen Fürsten bekommen würde. Bey diesen Umständen werden die listigen Unternehmungen des Richelieu angezeiget; Oxenstirn wird von dem H. V. als ein Mann characterisirt, der zur Regierung gebohren, genau und standhaft in seinen Absichten und bey gutem und schlimmen Erfolge unbeweglich gewesen, der allezeit den graden Weg zu seinem Zwecke zu gelangen, gewählet, und ihn nicht verheelet: der der fürchterlichste Mann für den Richelieu gewesen.

Der H. V. urtheilt, daß Gustavs Tod für Frankreich ein größer Uebel als für die Protestanten gewesen seyn würde, wenn diese für das gemeine Wohl sich vereinigt hätten. Er erzählt ihre Trennung, Oxenstirns Veranstaltungen, Wallensteins Aufführung, seine auf Ferdinands Befehl geschehene Ermordung. Nach dem Character, den er von ihm giebt, war er vielleicht einer der vornehmsten Kriegsmänner, aber in der Cabinetswissenschaft völlig unerfahren. P. 83.

Nach diesem Vortrage giebt der H. V. von der Aufführung der teutschen Fürsten bis zur Declaration Frankreichs, die den Krieg allgemein machte, Nachricht. Hier geschieht Meldung von den anfänglich glücklichen Verrichtungen der Protestantischen 87.

Union: von der für sie unglücklich ausgefallenen Schlacht bey Nörtlingen, welche der Herzog von Weimar wider des Marschalls von Horn Rath lieferte: von dem Prager Frieden, der die Protestantischen Fürsten bis auf Cossel von Schweden trennte: von Oxenstirns Tractat mit Frankreich im Jahr 1634 durch weichen, gegen schleunige Französische Hülfstruppen, Elsaß und Philippsburg an Frankreich überlassen wurde, und Oxenstirns Absicht, weshalb er diese Hülfe so theuer erkaufte, gieng anfänglich nach dem H. V, dahin, sich in den Stand zu setzen, einen besondern Frieden zu machen, und Zeit und Bequemlichkeit zu erlangen, die Schwedische Armee gegen die Ostsee zurück zuführen; nachher aber beschloß er die Fortsetzung des Kriegs, weil durch Frankreich der Stillestand mit Pohlen auf 26. Jahr verlängert, ihm von Richelieu wegen eines öffentlichen Bruchs mit Oesterreich das Wort gegeben worden, und der Tractat mit Frankreich und Holland in Ansehung der 10. Provinzen geschlossen worden war: Von dem Kriege Frankreichs mit Spanien durch die Gelegenheit der Spanischen Unternehmung auf Trier, wobey die Politick des Richelieu angezeigt wird, warum er den Krieg nicht wider den Kaiser sondern Spanien allein erkläret, damit nehmlich Frankreich nicht von Schweden abhangen dürfte, nicht den Kaiser und

Spanien

Spanien zugleich auf dem Halse hätte, und Elsaß desto eher vom Reiche cedirt bekommen könnte: Ferner von dem Allianztractat zu Hamburg 1638. zwischen Schweden und Frankreich, in welchem Schweden sich anheischig machen mußte, keinen besondern Frieden zu schließen: Von des Herzogs von Weimars Tode 1639. und des Richelieu Intriguen, dessen Armee, u. das ihm vorher cedirte Elsaß seinem Könige zuzuwenden: Von dem Präliminartractat, der nichts reelles als die Anzeige der Oerter Münster und Oßnabrüg hatte, die Friedensunterhandlungen daselbst zu pflegen. Weil zu dieser Zeit 1642. der Cardinal Richelieu starb, und Mazarin ihm in seinen Posten und Einrichtungen folgte: so macht der H. V. folgende Schilderung von seinem Character. Er hatte einen nicht so erhabnen, obschon eben so weitläuftigen Verstand, als sein Vorgänger: er erniedrigte die Staatskunst, die er nachahmen wollte, durch die unnöthige Vervielfältigung der Kunstgriffe. Die Falschheit (duplicité) und Untreue des Richelieu, die entweder dadurch, daß sie zu bequemer Zeit gebraucht wurden, Entschuldigung fanden, oder wegen der Wichtigkeit der Ursachen, warum sie angewendet wurden, unkenntlich waren, wurden bey dem Mazarin, ein niederträchtiger Betrug, dessen glücklichen Fortgang selbst p. 95.

 ihn

ihn vor der Verachtung nicht sicher stellen konnte.

p. 96. Das dritte Capitel enthält die Westphälischen Friedenstractaten zwischen dem Reiche und dem Kaiser auf einer und zwischen Fankreich und Schweden auf der andern Seite. Anfänglich zeigt der H. V. die Gegenstände der Friedenshandlung, was jede der interessirten Mächte zu erhalten gesucht, an, und characterisirt die Gesandten. Die Spanischen Gesandten waren stolz und unwissend: ohne den Anton Brun, der ihnen mit zur Seite, gegeben, und ein lebhafter, gelehrter und angenehmer Mann war, der sich in die Leute zu schicken, und sich ihre Schwäche und Vorurtheile zu nutze zu machen wußte, würden sie die Schande davon getragen haben, ohne Nutzen betrügerisch und boshaft gewesen zu seyn. Der Französische Gesande d'Avaux besaß meistentheils die Gaben eines Unterhändlers und Hofmanns: er ließ sich die Ehre seines Königs und das Wohl des Staats redlich angelegen seyn: allein er kannte vielleicht zu sehr seinen Werth, u. war außerordentlich eifersüchtig. Sein College Abel Servien hatte Erfahrung, aber er war unhöflich, eigensinnig und neidisch.

Der Schwedische Abgesandte der, Sohn des Canzlers Oxenstirns, hatte zwar Känntniß

und Uebung in Staatssachen: aber er war kindischstolz. Ohne die Achtung die man gegen seinen Vater hatte, würde er in wenigem Ansehn gewesen seyn. Sein Gehülfe Saluius wollte viel Verstand sehen lassen, und wurde dadurch bißweilen unhöflich. Er wußte sich zu verstellen. Er wurde leicht unwillig, ließ sich aber auch bald wieder gut machen. In seinen Verrichtungen war er langsam, weil er alle mögliche Fälle sich vorstellte, daher war er unruhig und mißtrauisch, und wegen des Zutrauens, daß er sie alle eingesehen, eigenwillig. Die Holländischen Gesandten waren sehr verständige Männer; sie verstunden aber die Intrigue nicht. Sie waren blinde Republicaner, oder nicht sonderlich erleuchtete Anhänger des Stadthalters, und sahen nur auf das gegenwärtige Interesse der Republick, oder des Prinzen. Der Päbstliche Nuncius Fabio Chigi, nachher Pabst unter dem Namen Alexander VII. war völlig geschickt denen Gesandten beyder Partheyen ihre listigen im Sinne gehegten Streiche hin und her zu tragen. Er selbst konnte keinen nachdrücklichen Vortrag machen, sondern suchte sich bey den Mächten angenehm zu machen, durch die er sein Glück zu befördern hoffte. Der Venetianische Gesandte Contarini hatte viel Verstand aber zu viel Lebhaftigkeit. Er war entweder aus Interesse, oder aus Religionseifer, (etwas selt-

nes bey Venetianischen Staatsmännern) für das Haus Oesterreich partheyisch. . Nach dieser Characterisirung der Gesandten folgt die Nachricht von den Umständen, worinnen sich die Mächte zur Zeit dieser Friedenshandlungen befunden, und von den Hülfsmitteln, die den Gesandten bey diesem Frie-
p. 102. densgeschäffte zu statten gekommen. Es wird hier vornehmlich von Frankreich, Schweden und Oesterreich, Spanien und Holland geredet, und gezeiget was jedes von des andern seinen Umständen in Ansehung der vorzuschlagenden Friedensbedingungen sich zu nutze gemacht habe. Alsdenn
108. theilt der H. V. die listigen Anschläge u. Chicanen der interessirten Höfe mit, deren sie sich biß zu den letztern Vorschlägen, die Frankreich und Schweden dem Reiche gethan, bedienet. Hierbey wird des Kaiserlichen und Spanischen Hofs öfters gedacht, wie ersterer die drey Collegia auf dem Reichstage wegen der Deputation auf dem Congreß uneinig zu machen getrachtet, welcher Anschlag jedoch durch den Französischen Gesandten zernichtet worden: wie sie über den Ort, wo der Friede zwischen Schweden und Dännemark geschlossen werden sollte, über die Vollmachtsbriefe der Französischen Gesandten, und über die Gleichförmigkeit der Conferenzen zu Münster und Oßnabrück gestritten, den Pabst als Mediateur wider Frankreich zu

 lenken

lenken gesucht, Französische Briefe aufgefangen, falsche Nachrichten ausgebreitet, und Entwürfe von besondern Friedenshandlungen ihren Gegnern angedichtet, u. s. f. Diesem sind die Forderungen des Kaiserlichen und Spanischen Hofs nebst des Französischen Gesandten neuen präliminar Bedingungen wegen der Entlassung des Churfürsten zu Trier aus dem Arrest zu Wien, dessen durch Torstensons neuen Sieg veranlassete Befreyung, das durch die Spanier ausgebreitete falsche Gerücht von einem Italienischen Bündniß, und wie es Mazarin, durch Ueberlassung verschiedner Oerter an Savoyen zernichtet, angehängt worden. Hierauf p. 116.
folgen Frankreichs und Schwedens Vorschläge und Foderungen, und des Kaisers und der Reichsstände Gesinnungen und Entschließungen dargegen. Ferner die beson 122.
dern Tractaten Schwedens mit Sachsen und Brandenburg, u. Frankreichs mit Bayern und Trier, wobey der H. V. alle die Triebfedern zu diesen Geschäfften genau angezeiget. Wir lesen auch die letztern Einwendun 128.
gen des Kaiserlichen und Spanischen Hofs, um die Unterzeichnung der Tractaten mit Frankreich aufzuhalten, und wie der Französische Gesandte Servien solche aus dem Wege geräumet, und darauf die Tractaten unterzeichnet worden.

p. 131. Weil die Wichtigkeit des Westphälischen Friedens ohne die Kenntniß des Zustandes, in dem sich Teutschland vor dem 30jährigen Kriege befand, nicht wohl eingesehen werden kann: so hat der H. V. eine schöne concentrirte Nachricht von dem Civilpolitischen und Religionszustande in Deutschland vor dem Kriege hinzugefüget. Die güldne Bulle war fast das einzige Gesetz, das man respectirte. Das Faustrecht machte alles unsicher. Die Schwächern erkauften sich den Schutz der Mächtigern durch die Erbeinsetzung derselben, im Fall sie ohne männliche Erben stürben. Von dieser Zeit und aus diesem Grunde muß man den größten Theil der zahlreichen Prätensionen des Hauses Brandenburg gegen das Churfürstliche Collegium herleiten. Die Clerisey ermahnte in der Treuga die Leute des Sonn- u. Festtags nicht zu rauben und zu stehlen ꝛc. Maximilianus des I. bekannte Constitution brachte die Staatsverfassung in Ordnung, so wie der Religionsfriede die kirchliche Verfassung festsetzte, dessen Innhalt der H. V. kürzlich angezeiget und von der Zeit des Restitutionsedicts alle Fehler und unglücklichen Umstände
136. des Hauses Oesterreich herleitet. Hierauf wird der Innhalt des Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens mitgetheilet. Er betrifft 1) die Genugthuung der beschützenden Mächte und unterdrückten Stände,

2) die

2) die Religionseinrichtung und 3) die Reformation der öffentlichen Staatsregierung. Bey dem 2ten Punkt erläutert er die nachher erfolgte Anwendung der Friedensarticul durch Beyspiele: Bey Gelegenheit des ersten, in welchen unter andern auch die Schweizerischen Cantons durch Frankreich und Schwedens Hülfe für frey und unabhängig declariret worden, erinnert der H. V. daß die Schweizerischen Geschichtschreiber die Bestätigung der Staatseinrichtung eines jeden Cantons in diesen Zeitpunkt setzen. Endlich wird zum Beschluß dieses Capitels von der Execution dieses Friedens geredet, wobey die Bemühung des Römischen und Spanischen Hofs dieselbe zu hintertreiben, und wie sie endlich auf dem Nürnberger Congreß innerhalb 15. Monaten zu Werke gerichtet worden, erzählet wird. p. 143.

Die Fortsetzung folgt in dem nächsten Stücke.

VI.

Akademische Abhandlungen.

Halle.

Allhier bestieg am 26 Sept. des vorigen Jahres, die juristische Doctorwürde zu verdienen, Herr Joh. Conr. Stieglitz, aus Naumburg, die Catheder, und vertheidigte seine Inauguraldissertation de Necessitate patris filiabus conditionem quaerendi, ad L. 19. D. de Rit. Nupt. die bey Gebauern auf 3 Bogen gedruckt ist.

Nachdem der H. V. im 1. §. von dem Verhältniß der bürgerlichen Gesetze zu den einfachen Gesellschaften, nach den Grundsätzen der Klugheit Gesetze zu machen, geredet hat, so stellt er im 2ten §. die Legem Iuliam & Papiam Poppaeam davon zum Muster vor, als wodurch Augustus gesucht hat, den Endzweck der einfachen Gesellschaft der Ehe, die Zeugung rechtmäßiger Kinder zu befördern, welches der H. V. das πνευματικὸν einiger Julischen Gesetze nennt; und führt endlich die Stelle L. 19. D. de R. N. welche zu erläutern diese Abhandlung bestimmt ist, in ihren eignen

gnen Worten an? Capite XXXV. Legis Iuliae, qui liberos, quos habent in potestate iniuria prohibuerint ducere vxores, vel nubere: vel qui dotem dare non volunt; ex constitutione D D. Seueri & Antonini; per Proconsules Praesidesque prouinciarum coguntur in matrimonium collocare & dotare. Prohibere autem videtur & qui conditionem non quaerit. Hierauf sucht er im 3. §. zu erweisen, daß das Recht der Natur eben diese Pflicht dem Vater auferlege, die ihm das Römische Gesetz anbefiehlt, weil der Vater natürlicher Weise verbunden ist, für den Unterhalt seiner Kinder auch nach seinem Tode zu sorgen; welches bey den Töchtern vornehmlich alsdenn geschähe, wenn er sie verheyrathete, zumal wenn er ihnen kein Vermögen hinterließe. Denn, sagt er, durch die Verheyrathung wird die Tochter der Versorgung des Mannes übergeben. Außer dem müsse auch der Vater sorgen, daß die Töchter den Endzweck ihres Daseyns erfüllen, welches die Ehe sey; welchen Endzweck zu erhalten das Frauenzimmer selbst nicht im Stande sey, da die natürliche Schamhaftigkeit ihnen verbietet, sich einen Mann auszusuchen. Da es nun also die Pflicht des Vaters ist, für seine Tochter eine Parthie zu suchen, fährt der Verf. fort, muß er folglich auch alle mögliche Mittel anwenden, welche geschickt sind, diese Absicht zu erreichen:

er muß Sorge tragen, daß das Mädchen wohl gebildet, daß die Schönheit, dieses angenehme Geschenk der Natur, die artige Gestalt des Leibes, unverletzt erhalten, und der Verstand mit Wissenschaften ausgezieret, das Gemüth aber zur Tugend ausgebildet werde. Wir hoffen, daß diese Pflicht wohl nicht leicht wird geleugnet werden. Aber sollten sich nicht Leute finden, die der H. V. bey einer neuen von ihm den Vätern vorgeschriebenen Pflicht für einen ganz neuen Gesetzgeber des Naturrechts halten, und die eben so eigensinnig im Rechte der Natur seyn möchten, wie der Verf. von einigen Vätern klagt? Es ist nach seiner Meynung ein ungerechter Eigensinn, wenn ein Vater seiner Tochter nicht vergönnt, mit entblößter Brust zu erscheinen, da es doch der Wohlstand erfordert. Eine Waare, sagt er, die zum Verkauf ist, muß auch können ausgeboten werden. Sollte dieses System, wie nicht zu zweiflen, bey den jungen Herrn Beyfall finden, dürften sie vielleicht noch mehr Nachsicht von einem Vater fordern, um ihre Waare recht kennen zu lernen.

p. 9 Ein Vater ist ferner, um so viel mehr verbunden, lehrt der H. V. seiner Tochter einen Mann zu suchen, weil ein Mädchen sonst leicht entweder von der jugendlichen Hitze, die sie doch mit Schamhaftigkeit unterdrü-

terdrücken will, in Gemüths und andere Krankheiten verfallen, oder in Ausschweifungen gerathen kann. Ja der Rep. ist daran gelegen, daß Ehen getroffen und Kinder zum Besten des Staats erzeuget werden. Zu diesem Vortheile muß ein Vater durch Versorgung seiner Tochter, so viel möglich ist, beytragen. Nachdem nun der H. V. aus diesen Gründen die Schuldigkeit eines Vaters zu erweisen gesucht hat, kömmt er auf die Genesin Legis Iuliae c. XXXV. & Constitutionis DD. Seueri & Antonini, wie er sich ausdrückt, und erzählt die Ursachen, welche diese Gesetze veranlasset haben, die wir aber mit Stillschweigen übergehen, weil sie bekannt genug sind. Darauf widerlegt er mit guten Gründen Bynkershoecks Meynung, welcher verschiedenes in der L. 19. D. de R. N. hat verbessern wollen: wobey er auch den seligen Heineccium abfertiget, welcher an statt ProCoss. Praesidesque, wie der Jurist die Meynung der Gesetze ausdrückt, in dem Capite Legis Iuliae & Papiae Poppaeae nur per Praetorem gesetzt hat: worinn wir aber dem seligen Heineccio Recht geben, weil die Lex Iulia eigentlich nur die Ciues angegangen ist. Er behauptet anbey wider den seligen Heineccium, daß schon vor der Constitution der Kaiser Severi und Antonini die Schuldigkeit des Vaters seiner Tochter eine Mitgift zu geben, eingeführt gewesen,

sen, wie man aus verschiedenen Stellen der alten Juristen schlüßen könne.

p. 16. Den Beschluß dieser Abhandlung macht endlich Vſus Legis 19. D. de Ritu Nupt. antiquus & hodiernus. Hier vermehrt er nun erstlich den berühmten Volkmann, und giebt ein Formular zu der Klage, die er Condictionem ex L. 19. D. de R. N. nennt, und die allen Practicis bisher unbekannt gewesen, an die Hand. Hier ist das Formular. Die Seja, des Plautii eheliche Tochter, ist 25 Jahr alt, und daher im Stande zu heyrathen, und ausgestattet zu werden. Da nun die Schuldigkeit des Vaters mit sich bringt, seiner Tochter eine Parthie zu suchen, worinnen Plautius bisher allzu nachläßig gewesen, und also dafür zu achten ist, daß er seine Tochter an dem Heurathen gehindert: Als ersuche den Richter sein Officium anzuwenden, und zu erkennen und auszusprechen, daß Plautius die Sejam, nach seinem Vermögen, und Stande, wie nicht weniger nach dem Stande seines Schwiegersohnes auszusteuern, uud binnen einer gewissen Frist zu verheyrathen schuldig, wiedrigenfalls er dazu mit Zwangsmitteln anzuhalten. Wir wollten aber keinem Advocaten für gewiß sagen, daß er damit fortkommen werde. Wenigstens dürfte der Beweis schwer, und die Ausflüchte sehr man-

nich-

nichfaltig seyn. Es mag es nur einer versuchen. Zu dem wird sich wohl nicht leicht ein erbar Mädchen finden, die ihren Vater verklagen ließe, weil er ihr keinen Mann verschaffte.

Hierauf schreitet der H. V. zur Verordnung der Nov. CXV. c. 3. §. 11. und sucht sie mit wenigen zu erläutern. Und alsdenn redet er von dem Falle, wenn ein Vater sich der Heyrath, die seiner Tochter aufgestoßen, wiedersetzt, und darein nicht willigen will. Zum Beschlusse zeigt er, daß ein Vater seine Tochter, die selber Vermögen hat, zu dotiren nicht verbunden, noch auch schuldig sey, ein Heyrathsgut nachher auszusetzen, wenn bereits die Ehe, ohne eine Aussteuer zu versprechen, vollzogen worden; wie nicht weniger, wenn die Tochter emancipirt, oder wider Willen des Vaters verheyrathet, oder unehlich ist, oder eine schändliche Lebensart führet, oder endlich, wenn der Vater in tiefen Schulden steckt; welches jeder leicht von sich erachten wird. Wenn aber der Vater diese und dergleichen Einwendungen nicht hat, könne er gezwungen werden, eine gewisse Summe zum Heyrathsgute nach seinem Vermögen, u. nach dem Stande des Swiegersohnes, zu bestimmen; ob gleich nicht allemal die eine Tochter ebendiejenige Summe fordern kann, welche der andern Tochter gegeben worden ist.

Jena.

Jena.

Allhier vertheidigte im Monat Februar dieses Jahrs, bey der Feyer des zweyten Jubiläi der Akademie, Herr Benjamin Häveſche aus Hamburg, zu Erlangung der Licentiatenwürde in der Rechtsgelahrheit, ein Specimen Juris Germanici, de Nobilibus, Vrbium Germaniae civibus pactitiis, welches bey Schillen auf 3 Bogen gedruckt worden ist.

Der Syndicus der Reichsstadt Kempten, Michael Praun, hat zu Ulm 1667. in der von ihm herausgegebenen Beschreibung der Adelichen und Erbaren Geschlechter in den vornehmsten Reichsstädten von den Civibus Vrbium Germaniae Nobilibus Pactitiis gehandelt. Weil aber seit dessen Absterben viel teutsche Urkunden allererst ans Licht gebracht worden, aus welchen diese Materie schön erläutert werden kann: So hat der H. V. sich entschlossen, aus denselben einige Anmerkungen mitzutheilen.

Zuerst führt der H. V. aus dem Tacito de Mor. Germ. c. 16. und Ammian. Marcellin L. 2. c. 3. an, die alten und besonders die freygebohrnen Teutschen, aus welchen

chen nachher der niedere Adel entstanden, hätten anfänglich in dem freyen Germanien (Germania magna) keine Städte gehabt, und in Germania Cisrhenana hätten sie auch außerhalb den von den Römern daselbst erbauten Städten gewohnt. In verschiedne von den Römern in den teutschen Provinzen angelegten Städten hätten sich vornehme Römische Familien niedergelassen, von denen einige die obrigkeitlichen Aemter verwaltet, wie solches von Cöln, Trier, Augst bey Basel, und der Augusta Treboccarum bekannt sey. Die Städte, welche der teutsche König Henricus Auceps in Sachsen, Thüringen, und in den an diese Länder gränzenden Gegenden angelegt oder befestiget hätte, wären den militibus agrariis, welches freye Leute gewesen, zum Auffenthalt angewiesen worden, und es hätte allzeit der neunte Mann in der Stadt wohnen, und für die andern achte Wohnungen aufbauen, und den dritten Theil aller Feldfrüchte in Empfang nehmen und aufheben, die andern 8te aber hätten den Ackerbau für den 9ten Mann besorgen müssen. Diese Einrichtung war in den damaligen wegen der Einbrüche der Hunnen und Slaven unruhigen Zeiten nützlich, und die milites agrarii fanden nachher Gefallen am Stadtleben. Die meisten von ihnen, wie es glaublich ist, haben obrigkeitliche Aemter verwaltet, die andern lebten für

sich, und in manchen Städten mußten sie Steuern und Gaben geben. Diese Anzahl freyer Bürger ist in der unruhigen Periode, da das Faust- und Kolbenrecht in Teutschland mode war, ansehnlich vermehret worden. Denn viele vornehme Familien begaben sich der Sicherheit halber in die königlichen und andere feste Städte, und suchten darinne gegen gewisse Bedingungen das Bürgerrecht zu erlangen. Dergleichen Bürger hießen Packtbürger. Nicht nur die Sicherheit, sondern auch das Ansehn, die Macht und der Reichthum der damaligen Städte veranlaßte die adelichen Familien das Bürgerrecht in solchen Städten anzunehmen. Vielen vornehmen Familien fehlte es zu der Zeit an Gelde, sie nahmen daher von den Städten Darlehne auf, und wurden dafür ihre Bürger, welches der H. V. mit dem Exempel Alberts Grafen von Gleichen, und der Stadt Erfurt erläutert. Da die Städte mächtig worden waren, und öfters mit den benachbarten Fürsten in Fehden geriethen, ließen sich viel Landsassen und adeliche Personen zu Kriegsdiensten für die Städte gegen eine ansehnliche Gage gebrauchen, und zur Versicherung ihrer Treue in die Bürgermatricul einschreiben, und legten auch den Bürgereid ab. Zuweilen zwang man auch die Edelleute, welche nur bloße Innwohner der Städte waren, wenn sie sich in die

Bür-

Bürgerhändel mischten und Unruhe erreg- ten, Bürger zu werden und sich verpflichten zu lassen. Nachdem nun auf die bisher er- zählte Weise die Anzahl der Bürger in den teutschen Städten sehr vermehret worden war, so theilte man sie ein in Freybürger, und andre Bürger. Zu diesen gehörten Kauf- leute, Künstler, Handwerks - und andre gemeine Leute, die auf eine gewisse Zeit, zum Theil Knechte gewesen waren. Jene rangirte man nach den Geschlechtern, und sie lebten, wie Lehmann in der Speyerischen Chronicke angezeigt, allein von Feld - und Weinbau, von Sold und Verehrungen, da- mit sie im Kriege von Kaisern und Königen belehnt und begabt wurden, und von ihren Renten und Zinsen.

Hierauf bestätigt der H. V. vom 9ten bis 16ten §. das was er bisher angeführt hat, durch Exempel, und zwar im 10. von der Stadt Strasburg, wobey er den Leser auf Könighovens Chronik mit Schilters Noten verweiset; im 11ten von Aachen aus Peters von Beeck Aquisgrano; im 12ten von Trier aus Christoph Broweri und des Trierischen Syndici Wilhelm Kyrianders Annal. Trevi- rens. ingleichen aus der Schrift: Nobilitas Trevirensis immediate libera Imperii denuo vindicata, welche zu Mainz 1728. heraus- gekommen, bey welcher Stadt des H. V.

Nachricht am vollständigsten ist, und wir ersehen aus derselben unter andern, daß Heinrich Graf zu Luxenburg an. 1302. und nach ihm Wenceslaus, nachheriger Römischer König, Bürger der Stadt Trier geworden; Im 13ten § von der Reichsstadt Ulm, aus dem im Anfange dieser Abhandlung gelobten Buche des Syndici Prauns. Im 14ten §. wird auch anderer Städte außer den Reichsstädten Erwähnung gethan, in welchen Grafen und andre von Adel Bürger geworden, als der Stadt Wesel, und der Städte im Hohenloischen, auch endlich im 15ten §. der Stadt Utrecht aus Antonii Matthaei Commentarien de Nobilitate.

Nach diesen angeführten Beyspielen erinnert der H. V. daß die Aufnahme der erlauchten und adelichen Personen zu Bürgern durch ein pactum oder confoederationis vinculum speciale, und durch letzteres besonders bey erlauchten Personen geschehen sey. Daher wurden sie auch teutsch Packtbürger genennt. Sie leisteten zwar den Bügereid, aber ohnbeschadet ihres Adels und ihrer Freyheiten. Sie verbanden sich, wie der H. V. mit Exempeln darthut, zu Kriegsdiensten, und die mächtigen Grafen und Landsassen zur Apertur in ihren Schlössern, doch nahmen sie in Ansehung der Kriegsdienste den Kaiser, den Römischen König, und die

Lehnsherrn, besonders den ältern, aus. Auch wurden in diesen Verträgen Besoldungen an Geld und an andern versprochen und bestimmt.

Zum Beschlusse merkt der H. V. an, daß da in den nachfolgenden Zeiten der Zustand des teutschen Adels sich verändert, es den teutschen Fürsten gefährlich geschienen habe, dem Adel das Bürgerwerden zu verstatten, daher Wenceslaus als Römischer König im Jahr 1378. und besonders im Egrischen Frieden im Jahr 1389. dem Adel verboten, mit den Städten Verträge zu schließen, und insonderheit dem Dynasten von Waltpurg auferlegt hat, sein Bürgerrecht zu Ulm aufzugeben: Jedoch hat nach ihm der Kaiser Friedrich der III. zum Besten der unmittelbaren Reichsstädte, den Grafen, Klöstern und Edelleuten verstattet, sich in das Packtbürgerrecht der Städte zu begeben.

Wir finden in dieser Abhandlung Gründlichkeit Fleiß und Ordnung, und preisen die eigne Lesung derselben an.

Am 8ten April dieses Jahrs vertheidigte allhier unter dem Vorsitze Hrn. D. Joh. Ludwig Schmidts, H. Joh. Casper Habermann aus Eißfeld, eine Streitschrift de Praescriptione feudali adquisitiva, welche bey Straußen auf 6 Bogen gedruckt worden ist.

Der H. V. trägt anfänglich die Eintheilung der Verjährung in adquisitivam & extinctivam vor, und erweiset, daß selbige auch bey den Lehnen statt finde. Er beschreibt sie per modum quo dominium feudale divisum per continuam temporis lege definiti possessionem adquiritur. Es kann sich derselben der Lehnsherr, der Vasall und auch einer, der in Ansehung der Sache, die durch Verjährung erlangt werden soll, in keiner Lehnsverbindlichkeit steht, bedienen. Der Lehnsherr kann durch sie das nutzbare Eigenthum der Sache: der Vasall das Lehnherrl. der Extraneus beydes sowohl in einem erbeigenthümlichen als in einem Lehngute, oder auch das Dominium plenum in eines andern Lehngute erlangen. Alle diese Fälle müssen wohl unterschieden werden. Der letzte

letzte Fall gehört nicht zur eigentlichen Lehnsverjährung, indem dieselbe ihrer oben beschriebnen Natur nach nur zu Erlangung des lehnsherrlichen oder des nutzbaren Eigenthums eines Lehnguts angewendet werden kann: Daher entsteht die Frage: was für eine Verjährungsfrist in demselben statt finde, ob die von 10 und 20. oder die von 30. Jahren, oder gar keine. Der H. V. hat diese Frage im 4ten §. noch vor der Erklärung der eigentlichen Lehnsverjährungsfälle abgehandelt und zu entscheiden gesucht.

Die Schraderische Meynung als ob 30. Jahre dazu gehörten, wird dadurch billig widerlegt, daß der H. V. anführt, das cap. 26. II. Feud. §. 4. worauf Schrader sich gründet, betreffe blos die Lehnsverjährung, und könne also in diesem besondern Verjährungsfalle nichts erweisen. Horns angegebene Ursache, warum gar keine Verjährung hier statt fände, nehmlich weil dem Lehnsherrn durch eine dergleichen Veräußerung das Recht die Lehnsdienste zu fodern und die Hoffnung der Consolidation genommen würde, wird ebenfalls von dem H. V. mit gutem Grunde gemißbilligt. Bey der eignen Entscheidung des H. V. wird angenommen, daß der Extraneus das feudum ex justo titulo, als ein erbeigenthümliches Gut von dem Va-

 fallen

fallen bekommen habe; und alsdenn distinguirt der H. V. also: Der Lehnsherr hat die Veräußerung entweder gewußt, oder nicht. Hat er sie gewußt, so ist der extraneus entweder gleich vom Anfange in bona fide gewesen, oder nicht. In jenem Falle kann er das plenum dominium durch die Verjährung von 10. und 20. Jahren erlangen arg. II. F. 55. & textu II. F. 87. und obgleich dieses letztere Capitulum ein extraordinarium ist, so muß man es doch hier billig in Betrachtung ziehen, weil in den ordinariis von diesem Falle nichts versehen ist, und der Innhalt desselben überhaupt sehr Römisch klingt, also kann man gar wohl glauben, daß die Longobarden, auch in Ansehung der Verjährungsfrist den Römischen Gesetzen gefolget sind. In diesem Falle, wenn der Extraneus in mala fide ist, braucht er 30. Jahr zur Verjährung ob textum II. feud. 9. § 1. & II. f. 55. denn dieses letztre Capitulum muß als eine Lex Correctoria stricte ausgelegt und nur von den Veräußerungen, die ohne Vorwissen des Lehnsherrn geschehen angenommen werden, mithin bleibt es weg, der Veräußerungen, von denen der Lehnsherr Wissenschaft gehabt, bey dem 9. cap. und das Stillschweigen des Lehnsherrn macht, daß der Extraneus anfängt die Sache bona fide zu besitzen; hat aber der Lehnsherrn die

Ver-

Veräußerung nicht gewußt, so findet gar keine Verjährung statt per Cap. 55. II. F. Hierauf wendet sich der H. V. zu den eigentlichen Lehnsverjährungsfällen, und untersucht zuerst, ob die Natur und Beschaffenheit der Lehnsverjährung eben diejenige sey, die eine Praescriptio adquisitiua überhaupt haben soll. Im c.26. II. Feud. §.4. wird erfodert, daß jemand 30. Jahr lang eine Sache als ein Lehngut besessen und dem Lehnsherrn dieserhalb Lehnsdienste geleistet habe, ob er gleich die Belehnung nicht erlangt hat. Fiskal, landesherrliche und Kirchensachen werden nach des H. V. Meynung vermuthlich in 40. Jahren verjährt. Denn man weis aus andern Longobardischen Gesetzen, daß sie dergleichen Sachen von Privatsachen abgesondert; und in diese 30. Jahre, in jenen noch einmal so viel zur Verjährung bestimmt haben, und gleichwohl wird in den Lehngesetzen der 60jährigen Verjährung gar nicht gedacht, mithin ist es glaublich, daß die Longobarden welche sonst viel Römisches angenommen, auch hierinne den Römischen Verordnungen nachgegangen sind. Heutiges Tages ist wegen Aufnahme des Römischen Rechts dieses nicht zweifelhaft. Daß zur Verjährung bona fides nöthig sey, behauptet der H. V. ex II. feud. 87. und aus den Sitten der Longobarden. Der justus titulus wird nicht erfodert,

denn es wird nach den obangeführten c. 26. II. feud. §. 4. auf die Belehnung nicht gesehen. Hieraus bildet der H. V. die Natur und Beschaffenheit der Lehnsverjährung. 1. der praescribens muß geschickt seyn das dominium feudale diuisum zu erlangen. 2. er muß das dominium feudale diuisum einer Sache besitzen 3. er muß die ganze Verjährungszeit über in bona fide seyn. 4. es müssen 30. oder 40. Jahre darüber vorbeystreichen: und den Anfang dieser Frist setzt der Verfasser in den Augenblick, da der, welcher durch Verjährung etwas erlangen will, das dominium feudale diuisum entweder zur Aufrichtung oder Aufhebung der Lehnsverbindlichkeit zu besitzen anfängt. 5. es muß der, wider den die Sache verjähret wird, sein Recht, es zu hindern, aus Nachläßigkeit nicht ausgeübt haben.

Hierauf geht der H. V. alle obenangeführte 6. Lehnsverjährungsfälle besonders durch, und zeigt durch Exempel wie es in selbigen zugehe, daß durch die Verjährung etwas erlangt werden könne. Bey Gelegenheit des andern Falls, da der Vasall das Dominium directum präscribiren will, erinnert der H. V. in dem angehängten scholio sehr wohl, daß wenn der Vasall sich nur in der Possess der nicht geleisteten Lehndienste befände, die Verjährung auch nur in Ansehung dieser

ihre

ihre Wirkung hätte, u. ferner, daß der Vasall das dominium directum nicht erlange, wenn er auch in 30. und mehr Jahren keine Belehnung gesucht, wo nicht der Lehnsherr dieselbe verlangt, der Vasall sie verweigert, u. der Lehnsherr in 30 Jahren dazu stillgeschwiegen habe. Bey der Erläuterung des 3ten u. 4ten Lehnsverjährungsfalls, werden noch 2 Fälle durch Exempel deutlich gemacht, nehmlich wie jemand in seiner eignen erbeigenthümlichen Sache sowohl das nutzbare als das Lehnsherrliche Eigenthum verjähren könne, und jener Fall wird von dem unterschieden, wenn jemand mit eines andern Lehngute belehnet wird, und hier setzt der H. V. die Verjährungsfrist auf 30. Jahr, wenn das Gut dem andern durch unrechtmäßige Gewalt genommen worden, hingegen auf 10. oder 20. Jahr, wo dieses nicht ist, erinnert aber dabey, daß es mehr eine allodial als Lehnsverjährung sey. Hierauf bestätigt der H. V. die Eintheilung der Lehnsverjährung in die aufrichtende (constitutivam) und in die aufhebende (resolutivam) und rechnet zu jener den 3. 4. 5ten, und zu dieser den 1. 2. u. 6ten vorhergenannten Lehnsverjährungsfall. Er bemerkt auch, daß die Lehnsverjährung, weil sie keinen justum titulum erfodere, die rei vindication zuließe: wodurch sie von der allodial Verjährung von 30. Jahren genugsam

sam unterschieden wird. Alsdenn erörtert der H. V. die Frage, in wie fern der Successor sich der von seinem antecessore angefangnen Lehnsverjährung bedienen könne. Anfänglich trägt er die Lehre des Römischen Rechts davon vor, und schränkt sie also ein, daß der successor vniuersalis die Verjährung ex persona defuncti continuire, wenn dieser die Sache bona fide & justo titulo besessen, dieselbe aber ex propria persona anfange, wenn der defunctus die Sache zwar ex justo titulo aber nicht bona fide besessen, oder der heres selbst die Sache anderswoher justo titulo erlanget, ob sie gleich der defunctus absque bona fide & justo titulo bekommen hätte. Diese Meynung gründet sich auf einen Schluß a contrario aus der L. ult. C. de usucap. pro herede & L. 4. C. de praescr. long. temp. und die entgegen stehenden L. 11. D. de div. temp. praescr. & l. 13. §. 1. D. de adquir. l. amitt. poss. werden von dem Falle erklärt, wo der defunctus keinen justum titulum gehabt, und solchergestalt mit des H. V. Meynung vereiniget. Hernach wird in der Anwendung dieser Lehre auf die Lehnsverjährung bemerkt, daß weil bey dieser, wie oben gesagt worden, kein justus titulus erfodert werde, der successor singularis sowohl als der vniversalis sich der vom Antecessore angefangenen Verjährung bedienen

könne, wenn dieser in bona fide gewesen wäre: doch müssen sie nur das in acht nehmen, was die Lehnsverjährung erfodert. So müßte zum Exempel bey der aufrichtenden Verjährung, wenn der antecessor extraneus vornehmlich das dominium feudale vtile zu verjähren bona fide angefangen hätte, der successor die Belehnung suchen, damit er nicht das Lehn durch diesen Lehnsfehler einbüßet p. Cap. 24. pr. II. Feud. Doch wäre es besser, der Successor fienge die Verjährung selbst an, damit er nicht in die Nothwendigkeit gesetzt würde, die Belehnung seines Antecessoris zu erweisen, welches große Schwierigkeiten machen dürfte. Endlich kommt der H. V. zu der Verjährung der Regalien, und nachdem er die gemeine Meynung angeführet, welche zur Verjährung der Regalium minorum gegen den Fürsten tempus immemoriale, gegen eine Privatperson aber 30. Jahr erfodert: So distinguiret in dem ersten Falle der H. V., ob der Privatus erweisen kann, daß er dieser Regalien halber den Fürsten einen Lehnsdienst geleistet habe, und darauf 40. Jahre verflossen wären, und wenn dieses ist, sind nach des H. V. Meynung wegen der stillschweigenden Einwilligung des Fürsten, 30. oder 40. Jahre zur Verjährung hinlänglich; oder ob er dies nicht erweisen kann, alsdenn kann

ihn

ihn auch das tempus immemoriale nichts helfen, weil es ihm an der possessione feudali mangelt. In dem andern Falle gegen den priuatum fragt der H. V. wiederum, ob der praescribens eines dergleichen Regalis halber durch ausdrückliche oder stillschweigende Verstattung des Fürsten, sich schon in eine Lehnsverbindlichkeit gesetzet oder nicht. Ist jenes; so schützt ihn ein 30jähriger Besitz so lange, bis der andre die malam fidem beweiset. Ist dieses: so findet wegen Ermangelung der possess gar keine Lehnsverjährung, sondern die allodial Verjährung statt, und hier sind 10. bis 20 Jahr hinlänglich p. L. 12. C. in fin. de praescr. long. temp. welche der H. V. hinlänglich erklärt, und daraus die Meynung wiederlegt, daß in seruitutibus discontinuis nur die immemorialis praescriptio statt fände, ob er gleich zugiebt, daß in den meisten Gerichten diese Verjährungsfrist zu Erlangung des Jagdrechts erfodert werde, welches auch causam discontinuam hat, und es in Chursachsen sonsten so gewesen, nachher aber per Decis. Nouiss. 4. die praescript. longi temporis wieder eingeführt worden. Zum Beschluß verspricht der H. V. künftig die Frage: quatenus praescriptio feudalis ad feudum pigneraticium, merum pignus allodiale, feudum oppigneratum & retrovendibile accom-

commodari possit, abzuhandeln. Die ganze Abhandlung verdienet wegen ihrer Gründlichkeit und guten Ordnung gelesen zu werden, und der Herr Verfasser hat darinne eine sehr gute Kenntniß und Beurtheilung der Römischen und Longobardischen auch anderer teutschen Gesetze bewiesen.

Inhalt des fünft. Stücks sechsten Bandes.

I. Meisters ausführliche Abhandlung des peinl. Processes in Teutschland.

II. *Wunderlichii* de Veterum popinis Commentatio.

III. Walchs Vorbereitungsgründe zur teutschen bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit.

IV. Saxens Antwort auf Küstners Schreiben an den Herausgeber dieser Critick.

V. Histoire politique du Siecle.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Stieglitzens diss. de necessitate patrum filiabus conditionem quaerendi.

2. Hävesche diss. de Nobilibus, Vrbium Germaniae ciuibus pactitiis.

3. Schmidts diss. de praescriptione feudali adquisitiua.

Inhalt des fünft. Stücks sechsten Bandes.

I. Meisters ausführliche Abhandlung des peinl. Processes in Teutschland.

II. *Wunderlichii* de Veterum popinis Commentatio.

III. Walchs Vorbereitungsgründe zur teutschen bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit.

IV. Saxens Antwort auf Küstners Schreiben an den Herausgeber dieser Critick.

V. Histoire politique du Siecle.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Stieglitzens diss. de necessitate patrum filiabus conditionem quaerendi.

2. Hävesche diss. de Nobilibus, Vrbium Germaniae ciuibus pactitiis.

3. Schmidts diss. de praescriptione feudali adquisitiua.

Inhalt des fünft. Stücks sechsten Bandes.

I. Meisters ausführliche Abhandlung des peinl. Processes in Teutschland.

II. *Wunderlichii* de Veterum popinis Commentatio.

III. Walchs Vorbereitungsgründe zur teutschen bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit.

IV. Saxens Antwort auf Küstners Schreiben an den Herausgeber dieser Critick.

V. Histoire politique du Siecle.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Stieglitzens diss. de necessitate patrum filiabus conditionem quaerendi.

2. Hävesche diss. de Nobilibus, Vrbium Germaniae ciuibus pactitiis.

3. Schmidts diss. de praescriptione feudali adquisitiua.

Inhalt des fünft. Stücks sechsten Bandes.

I. Meisters ausführliche Abhandlung des peinl. Processes in Teutschland.

II. *Wunderlichii* de Veterum popinis Commentatio.

III. Walchs Vorbereitungsgründe zur teutschen bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit.

IV. Saxens Antwort auf Küstners Schreiben an den Herausgeber dieser Critick.

V. Histoire politique du Siecle.

VI. Akademische Abhandlungen.

1. Stieglitzens diss. de necessitate patrum filiabus conditionem quaerendi.

2. Hävesche diss. de Nobilibus, Vrbium Germaniae ciuibus pactitiis.

3. Schmidts diss. de praescriptione feudali adquisitiua.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 6,5

Leipzig (1758)

Jur.is. 29-6,1/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740061-9
VD18 80398111-001